

LEB - Landeselternbeirat für Gesamtschulen in Schleswig-Holstein
Klaus-Dieter Harder - Schlehenweg 4 - 21502 Geesthacht

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende**

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 KIEL

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1503**

Per eMail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Geesthacht, 24 November 2006

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des
Schulgesetzes Schleswig-Holstein – Drucksache 16/1000 und Anträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei erhalten sie unsere Stellungnahme, Anmerkungen und Änderungen zum
Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Gesamtschulgrüssen



Klaus-Dieter Harder

Anlagen

Stellungnahme und Anmerkungen zum Schulgesetz vom 24.11.2006
Stellungnahme und Anmerkungen zum Schulgesetz vom 16.06.2006 *
Erklärung von Hofgeismar
Änderungen zum Gesetzentwurf des Schulgesetzes

3 Seiten
5 Seiten
6 Seiten
13 Seiten

***Anhang zur Stellungnahme und Anmerkung zum Schulgesetz vom
16.06.2006 (Seite 6 bis Seite 20)**

VORSITZENDER	STELLVERTRETERIN	1. BEISITZERIN	2. BEISITZER	3. BEISITZER	4. BEISITZER
KLAUS-DIETER HARDER SCHLEHENWEG 4 21502 GEESTHACHT ☎ 04152- 875066 Handy 0174 - 7038585 Fax 04152 - 875068 eMail: lebsh-gesamtschulen@t-online.de	☎ Handy Fax eMail:	DR. DÖRTE NOWACKI SANDKAMP 18c 21509 GLINDE ☎ 040 - 71006513 Handy Fax 040 - 71006515 eMail: nowacki.glinde@t-online.de	CLAUS BECKER RUDOLF-KINAU-STR. 7 24340 ECKERNFÖRDE ☎ 04351 - 883737 Handy Fax eMail: nalinanikocity.de@tiscali.de	☎ Handy Fax eMail:	MARTIN LIEGMANN MARLISTRASSE 6 23566 LÜBECK ☎ 0451 - 622576 Handy Fax eMail: Martin.Liegmann@web.de

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zum Entwurf einer Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein - Neufassung des Schulgesetzes

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landeselternbeirat für/der Gesamtschulen kommt der Aufforderung, zur Neufassung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen, gerne nach.

„Sie haben im Rahmen der bisherigen Bildungsangebote für Ihr Kind die Gesamtschule und damit eine Schulart gewählt, die schon jetzt weitgehend gemeinsame Lernwege für die Schülerinnen und Schüler anbietet, unabhängig von der Grundschulempfehlung, ohne Festlegung des erreichbaren Abschlusses vor dem 9. Schuljahr, mit neigungs- und begabungsgerechten Lernangeboten. Diese positiven Erfahrungen aus der Arbeit der Gesamtschulen sollen künftig in einem für Schleswig-Holstein neuen Schultyp, der Gemeinschaftsschule, ihren Niederschlag finden.

Ich sehe in der Weiterentwicklung der Gesamtschulen zu Gemeinschaftsschulen einen wichtigen Schritt, der ohne die Grundlage dessen, was bisher bereits an vielen Gesamtschulen entwickelt und vorgelebt worden ist, nicht möglich wäre. Damit bietet sich für die bisherigen Gesamtschulen auch gleichzeitig die Chance, neu gegründeten Gemeinschaftsschulen diese Erfahrungen vor allem auf den Feldern der individuellen Förderung, Integration und Binnendifferenzierung weiterzugeben und damit nutzbar zu machen. Die Gesamtschulen unseres Landes haben bundesweit durch ihr gutes Abschneiden auf ihre erfolgreiche Arbeit aufmerksam gemacht und werden als Gemeinschaftsschulen ihre Konzepte weiterentwickeln können.“

Zitat aus dem Brief an die Schulelternbeiräte der Ministerin Oktober/November 2006

Gesamtschulen sind gut!

Der Landeselternbeirat ist erfreut über diese Darstellung der Gesamtschulen. Wir fragen uns jedoch, warum wir trotz der Erfolge und der Anerkennung der pädagogischen Arbeit an den Schulen und aller Anfeindungen und der Systemkonkurrenz unsere Identität aufgeben sollen?

Wir sehen in der Einführung der Gemeinschaftsschule und der Umbenennung der Gesamtschule keinen gravierenden Ansatz einer besseren Lernkultur und Bildungspolitik. Wir finden in dieser Umwandlung und Umbenennung keinen plausiblen Grund der dies rechtfertigt und befürwortet.

Die SPD hat durch die Einführung und Aufnahme ins Schulgesetz die Auffassung vertreten, es soll **allen Kindern die Chance gegeben werden, entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Leistungen einen entsprechenden Schulabschluss zu erlangen**. Im Vordergrund stand der Gedanke, dass auch Arbeiterkinder das Abitur machen können. Dieser Grundgedanke, die frühe Selektion nach der Grundschule abzuschaffen, wurde nur halbherzig durch die Gesamtschulen ermöglicht. Obwohl es jahrelang mehr Anmeldungen gab als Aufnahmekapazitäten zur Verfügung standen, führte dies zu keiner Neugründung.

Das dreigliedrige Schulsystem, bestehend aus Haupt-, Realschule und Gymnasium, wird zwar verändert indem die Haupt- und Realschule zu Regionalschulen verbunden werden, das Gymnasium behält jedoch seinen elitären Charakter und Sonderstatus. Dies löst nicht das inhaltliche Problem der Schulen, unabhängig wie sie benannt werden, solange die Ungleichheit der Lernangebote und der Bildungschancen bestehen bleiben.

Wo sind die wirklich bildungspolitischen Ansätze eines integrativen Schulsystems? Wo wird in dem neuen Schulgesetz der Gedanke der Chancengleichheit aufgenommen und verinnerlicht?

Die Gesamtschule bleibt die einzige Alternative zum gegliederten Schulsystem, das sie ersetzt. Mit dem Markenzeichen „**GESAMTSCHULE**“ trägt sie dazu bei, über die aktuelle Mehrgliedrigkeit hinaus die eine Schule für alle Kinder vorzubereiten.

Die Gesamtschule ist die einzige Schulform, die ihren Bildungsauftrag und ihrem Selbstverständnis allen Kindern nach dem Grundschulabschluss offen steht und sie entsprechend ihren vielfältigen Möglichkeiten gemeinsam bestmöglich fördert.

5. Die Gestaltungsmöglichkeiten bei der äußeren Differenzierung sollen dahingehend wachsen, dass die Schule als Gemeinschaftsschule noch mehr Freiraum erhält, um die bisher praktizierte äußere Differenzierung neu zu gestalten und damit noch mehr längeres gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Zitat aus dem Brief an die Schulelternbeiräte der Ministerin Oktober/November 2006

Der Landeselternbeirat fragt sich, ob dies wirklich eine pädagogische Innovation der Gemeinschaftsschule sein wird und warum die Gesamtschule dafür ungeeignet erscheint.

Die Gesamtschulen mussten sich bisher an die KMK-Vereinbarungen halten, damit vergleichbare Schulabschlüsse erzielt werden. Die Zusicherung der Freiräume bei den Gestaltungsmöglichkeiten der äußeren Differenzierung hätte auch ohne eine Namensveränderung den Gesamtschulen gestattet und das Lernen in heterogenen Lerngruppen zugelassen werden können.

Die eigentlichen Defizite in unserem Schulsystem werden aber durch die Einführung der Regionalschule und Gemeinschaftsschule nicht behoben oder beseitigt. Die frühe Aufteilung / Selektion nach Klasse 4 muss aufgehoben werden und das längere gemeinsame Lernen Einzug in unsere Schulen finden.

„Deutschland scheitert vor allem bei der Bildungsvermittlung an die schwächeren Schüler, die in der Regel einen ungünstigen Familienhintergrund haben.“

Zitat Handelsblatt vom 2. Oktober 2006

Dies wird auch die von der Koalition ausgehandelte Schullandschaft nicht bewerkstelligen können, welche alles daran setzen wird zu überleben und damit unter den Schulen ein Konkurrenzkampf aufgebaut wird, der schon in Gang gekommen ist und wenig Sinn macht. Der mögliche Hintergedanke, dadurch würden die Schulen ihre Leistung und Qualität erhöhen oder verbessern, wird zu Lasten der SchülerInnen ausgetragen. Der ländliche Raum wird so der große Verlierer, da hier die Schülerzahlen zurück gehen werden und es in den Städten zu reinen Werbekampagnen kommen wird, weil die Schulen um ihre Existenz zu kämpfen haben. Bringt dies wirklich eine Verbesserungen für den Unterricht oder die Schulen, die Bildung?

Der LEB befürwortet und unterstützt ausdrücklich die Ziele der Erklärung des Schulverbundes „Blick über den Zaun“ vom 14.11.2006 in Hofgeismar, die sich in der Anlage befinden.

Wir halten die nachfolgend aufgeführten Punkte für zwingend notwendig und als Voraussetzungen, um eine erfolgreiche Arbeit an Gesamtschulen leisten zu können. Aus diesem Grunde fordern wir eine Verankerung innerhalb der Gesetze und Verordnungen:

- Die gesamtschulspezifischen Besonderheiten müssen bei der Ausgestaltung der Wahlpflichtbereiche erhalten bleiben. Z. B. alternativ zur 2. Fremdsprache die Fächer Technik und Wirtschaft in Klasse 7 sowie die bisher praktizierten Regelungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.
So wird die Chancengleichheit erhalten und eine möglichst späte Festlegung auf maximal erreichbare Abschlüsse erreicht.
- Durch eine Erhöhung der personellen Ausstattung der Schulen mit Lehrern und Sozialpädagogen muss der besonderen Anforderungen der äußeren und inneren Differenzierung Rechnung getragen werden.
- Gesamtschulen (und zu bildende Gemeinschaftsschulen) müssen ihre gymnasiale Oberstufe behalten/bilden, damit eine Alternative zum zwei- oder dreigliedrigen Schulsystem gebildet wird.
Die Fortschreibung der bisher erfolgreich durchgeführten Oberstufe muss beibehalten werden.
- Die gebundene Ganztagschule muss erhalten und weiter ausgebaut werden. Dies gilt auch als Option für neu zu bildende Gemeinschaftsschulen.
- Die Aufnahmeregelungen der Gesamtschulen (und der zu bildenden Gemeinschaftsschulen) müssen einer möglichst ausgewogenen Leistungs- und Begabungsverteilung Rechnung tragen.
- Regelmäßige und speziell auf die Belange der Gesamt- und Gemeinschaftsschule ausgerichtete Fort- und Weiterbildungen der Lehrer müssen gewährleistet werden.
- Schulen sollten sich zur Entwicklung von Konzepten zur Reflektion und Weiterentwicklung verpflichten.
- Es bedarf der Neuentwicklung der Lehrerausbildung an den Universitäten für den Primär- und Sekundärbereich und den Oberstufenbereich.

Bildung ist eine Investition in und für die Zukunft!

Es erfolgt zwar eine Abkehr vom dreigliedrigen Schulsystem zum zweigliedrigen, wir wünschen uns aber für unsere Kinder endlich eine zukunftsorientierte Bildungspolitik, die sich zur gemeinsamen Schule – Gesamtschule bekennt!

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme an das Ministerium für Bildung und Frauen vom 16. Juni 2006 und beziehen diese mit ein, welche wir als Anhang beifügen.

Für den Landeselternbeirat der/für Gesamtschulen



Klaus-Dieter Harder
Der Vorsitzende

Geesthacht, 24. November 2006

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zum Entwurf einer Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein - Neufassung des Schulgesetzes

Der Landeselternbeirat für/der Gesamtschulen kommt der Aufforderung eine Stellungnahme zur Neufassung des Schulgesetzes gerne nach.

Der vorliegende Entwurf wird mit den Worten der Ministerin „*Ein neues Verständnis von Schule ist gefragt*“ vorgestellt und kommentiert. In einer Reihe der geplanten Änderungen sehen wir einen Schritt in die richtige Richtung, um die Bildungschancen bereits vor Eintritt in die Schule bis zum Schulabschluss zu optimieren.

Das wird der Rahmen sein für mehr Bildung, für mehr Erziehung, für mehr individuelles Fördern und Fordern und damit auch für mehr Bildungsgerechtigkeit in Schleswig-Holstein. (aus Schule Aktuell April 2006)

Nachdem ein neues Verständnis von Schule gefragt ist, stellt sich für uns die Frage, warum wird nicht ein neues Verständnis für Bildung bekräftigt.

Wir möchten kritisch anmerken, dass das Gesetz zwar den Inhalt und die Anforderung an Bildung beschreibt, jedoch wird dieser Begriff in dem ganzen Gesetzestext nur in Verbindung mit Ministerium oder Ziel und Auftrag genannt.

Bildung definiert sich, als die bewusste Entwicklung der natürlichen Anlagen des Menschen durch Erziehung und eigenes Streben zur innerlichen Erfassung der religiösen, sittlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werte. In Frankreich braucht man für den Begriff Bildung eine Serie von Wörtern, dies sind „**formation**“, „**developpement**“, „**creation**“, „**fondation**“, „**organisation**“, „**education**“ oder „**culture**“ und „**connaissances**“. Bildung könnte vereinfacht mit gestalten, entwickeln, künstlerisch, gründend, aufbauend, erziehend oder ausbildend und wissend umschrieben werden, eine Facette von Eigenschaften, die jede Schülerin und jeder Schüler aufweist.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung sich die Aufgabe gestellt hat, die Bildungschancen unserer Kinder und Jugendlichen weiter zu verbessern, indem das individuelle Lernen und Fördern und Fordern im Schulgesetz verankert wird. Voraussetzung hierfür ist eine stärkere Selbstverantwortung der einzelnen Schulen.

In der Notwendigkeit, das schleswig-holsteinische Schulwesen den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Qualifikation der Schulabsolventen anzupassen, alle Begabungsreserven zu erschließen und die Bildungschancen für alle SchülerInnen besonders mit Blick auf die demografische Entwicklung zu sichern, sehen wir sehr kritisch. Für uns ist Bildung keine Ware sondern eine Dienstleistung, die sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren sollte und muss.

Die angedachten Maßnahmen im Schulgesetz

- Verstärkung der frühen Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule
- Verstärkung der Förderorientierung
- Reduzierung der Zahl der Schulabgängerinnen ohne Abschluss
- Qualitätssicherung
- Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe sowie der Abiturprüfung, Reduzierung der Schulzeit am Gymnasium auf 8 Jahre

können nicht unter dem Gesichtspunkt von ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Gründen in ein Reformpaket gebracht werden, wenn hierfür keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wir unterstützen und befürworten den Ansatz, dass jede Schule in Schleswig-Holstein verpflichtet werden soll, ein verbindliches Förderkonzept zu entwickeln und die stärkere Einbeziehung der Eltern erfolgt. Die damit verbundene Arbeit mit Lernplänen, die Erstellung eines Methodenkonzeptes für alle Fächer und Altersstufen muss für jede Schülerin und Schüler verpflichtend sein. Die zeitlich begrenzte Hilfe bei akuten Lernproblemen lehnen wir strikt ab, da die individuellen Stärken und Möglichkeiten erst analysiert werden müssen, damit die ausgearbeiteten Lernpläne und die erforderliche Förderung einsetzen können. Hierfür sind entsprechende Bildungsangebote für Lehrkräfte einzurichten und bereit zu stellen, diese müssen besucht und in entsprechenden Zeiträumen aufgefrischt werden. Die Zusammenarbeit mit Förderzentren und dem schulpsychologischen Dienst befürworten wir, geben aber zu bedenken, hier müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, wobei wir uns eine stärkere Anbindung an die Schulen vor Ort wünschen.

Der Grundgedanke keinen Schulabschluss ohne Prüfung zu vergeben, halten wir für sinnvoll. Wobei wir einer zentrale Aufgabenstellungen skeptisch gegenüber stehen, da wir die individuellen Leistungen und Möglichkeiten jeden einzelnen dadurch erheblich eingeschränkt sehen.

Die Idee den Hauptschulabschluss nicht nur am Ende der Hauptschule zu absolvieren, sondern auch am Ende von Klasse 9 der Realschule, der Gesamtschule und des achtjährigen Gymnasiums unterstützen wir, sehen aber, das hier zusätzliche Prüfungen bei den anderen Schulen anfallen und dadurch zusätzlicher Unterricht ausfällt. Dies mindert die individuelle Förderung und Forderung der SchülerInnen. Weshalb die Gemeinschaftsschule hier nicht genannt ist, bleibt ein Rätsel, denn sie soll doch die gleichen Abschlüsse vergeben.

Wir sehen in dem Konzept der frühen und gezielten Sprachförderung einen ersten Schritt zur besseren Integration der SchülerInnen, hier wäre nicht nur die Sprache, die als Schlüssel zu einem erfolgreichen Schulstart benannt wird wünschenswert, auch die frühe Förderung und Diagnose bei Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS / ADS) sollte hier greifen und bei Defiziten entsprechende Angebote und Hilfen gegeben werden. Auf den Anfang kommt es an.

In dem Wunsch der Landesregierung das gegliederte Schulsystem weiter zu entwickeln und entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD, dass es ein Nebeneinander von Schulen des gegliederten Schulwesens und Gemeinschaftsschulen geben kann, sehen wir einen Rückschritt. Die internationalen Studien zeigen, dass integrative Schulsysteme mit heterogenen Lerngruppen bessere Lernergebnisse aufweisen, nur bei uns will es niemand wahrhaben, anerkennen und wissen.

Aus diesem Grunde wurde der im jetzigen Schulgesetz unter § 6 Gemeinschaftsschule, der den Umgang mit Religionsgemeinschaften, Weltanschauungen und Religionsunterricht beinhaltet, also keine Schulart, neu der § 7 Religionsunterricht. Somit kann der Begriff Gemeinschaftsschule bei den allgemein bildenden Schulen Einzug halten. Welch Ironie und Schicksal.

Gemeinschaftsschulen sollen auf Antrag der Schulträger entstehen und sich aus Schulen der Sekundarstufe I des gegliederten Systems oder aus Gesamtschulen entwickeln können. Des weiteren kann der Schulträger bereits bestehende Schulen organisatorisch miteinander verbinden, wenn dann ein gemeinsames pädagogisches Konzept entwickelt

wird, kann daraus eine Gemeinschaftsschule werden. Dies wäre alles unter dem Aspekt leerer Haushaltskassen zu begreifen, welcher Gedanke steckt wirklich dahinter? Die Entscheidung bzw. die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Betroffenen, SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern werden überhaupt nicht eingefordert? Es wird politisch entschieden und vom Ministerium genehmigt. Wir sehen hier erhebliche Einschnitte unserer Rechte im Schulgesetz und dürfen dann die zusätzlichen Kosten für die Schülerbeförderung tragen. Nicht nur die kommunalen Haushaltskassen sind leer, auch viele Haushalte müssen Kosten einsparen, da die Nebenkosten ständig steigen und kaum ausgeglichen werden.

Die Klagen der Hochschulen und Wirtschaft, dass die Absolventinnen und Absolventen der Schulen keine ausreichende Grundbildung haben, können wir nicht akzeptieren und teilen. Auch die Behauptung, dass die Schulzeit zu lange dauert und es den Jugendlichen an Selbstständigkeit und Teamfähigkeit mangelt. Hier schieben die Verantwortlichen ihre Verantwortung und Zuständigkeit ab, da die Grundvoraussetzungen, wie ausreichende Studien- und Ausbildungsplätze fehlen. Die Zahl der Schulabgänger ist allen bekannt, hier entsprechende Maßnahmen für die Jugendlichen anzubieten fehlen bisher, der Druck auf die BewerberInnen wird dadurch weiter erhöht und die Schwachen fallen damit durch.

Ob mit der Neuordnung der gymnasialen Oberstufe die Zukunftsaussichten der schleswig-holsteinischen Abiturientinnen und Abiturienten auf einem immer globaleren Arbeitsmarkt verbessern werden, zweifeln wir stark an. Sicher ist, es werden in naher Zukunft 2 Jahrgänge der AbiturabgängerInnen die Schulen verlassen und vor den Universitäten, Hochschulen und auf den Arbeitsmarkt drängen. Wie wird diesem Phänomen begegnet?

Die Einführung der **neuen** Profileroberstufe lässt uns keine gravierende Verbesserung oder Stärkung der Grundbildung erkennen. Der Hinweis in Zukunft soll es verbindliche Profulfächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und ein weiteres ausgewähltes Profulfach geben, diese werden künftig vier Stunden pro Woche Pflicht sein; diese Fächer werden in festen Lerngruppen (Klassen) unterrichtet, findet bei uns keine Unterstützung. Hier werden die oben genannten Ansätze des individuellen Lernens aufgegeben, die jeweiligen Stärken der SchülerInnen werden nicht genutzt und ausgebaut, sie werden lediglich auf die Standards ausgerichtet. Damit wird das große Potenzial der individuellen Leistungen und Kenntnisse weiter eingeschränkt, wir bekommen den allgemein gebildeten Schulabgänger, aber keine guten „Fach(kurs)“ Spezialisten.

Die Vorgabe alle Gymnasien und Gesamtschulen sollen mindestens zwei Profile anbieten, lehnen wir ab, da wir in den vorgegebenen Profilen, welches ein fremdsprachliches, ein mathematisch-naturwissenschaftliches, ein gesellschaftswissenschaftliches und ein musisch-ästhetisches oder ein sportliches Profil sein kann, keine begründete Verbesserung für die einzelnen Schulen und die SchülerInnen sehen. Diese Aktion belegt unseren Verdacht weitere Lehrkräfte einzusparen, die Folge, es wird nicht den gewünschten Abbau von Wiederholungen oder Rückstellungen bringen.

Die Neuordnung der Oberstufe bringt die Verkürzung der Schulzeit an den Gymnasien von neun auf acht Jahre, besser als G8 bekannt. Damit wird es an den Gymnasien künftig nur noch die Klassenstufen 5 bis 12 geben, die Oberstufe wird dabei weiterhin drei Jahre umfassen, sie wird mit Klasse/Jahrgang 10 beginnen. Diese Verkürzung wird auch Turbo Abitur genannt, diese Verkürzung bedeutet für viele SchülerInnen einen weiteren Leistungsdruck und wir befürchten eine verstärkte Zunahme von AbbrecherInnen, da die Anforderungen in der Sekundarstufe I drastisch steigen. Es werden aus unserer Sicht nur die Leistungsstarken bestehen und die Schwächeren werden aussortiert. Wir sehen uns bestätigt in unserer Annahme, die Gymnasien entwickeln sich zu Eliteschulen. Nicht die individuellen Fähigkeiten entscheiden über die Leistung, sondern: wer hält mit?!

Die ständig wachsenden und sehr differenzierten Anforderungen aus der Wirtschaft verlangen eine neue Struktur der Berufsbildung, ob dies der richtige Weg ist, scheint uns zweifelhaft. Der Schulgesetzentwurf schafft die Grundlage dafür, dass die Schulträger ihre berufsbildenden Schulen in regionale Bildungszentren (RBZ) umwandeln können, also zu rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen und eigenverantwortlich handelnden Einrichtungen. Als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts werden die RBZ von einem Verwaltungsrat und durch eine Geschäftsführung geleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt der Schulträger, wobei die Sozialpartner darin vertreten sein sollten. Die Geschäftsführung übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulaufsicht bleibt nach wie vor beim Land. Über die Leistungen und die Ressourcen schließen RBZ und Ministerium Zielvereinbarungen ab. Das RBZ wählt sein Personal selbst aus, wobei das Land Dienstherr ist und dem RBZ das Personal zuweist. Die verbrieften Elternrechte sind in den RBZ teilweise überhaupt nicht anwendbar, da hier andere Rechtsgrundlagen Anwendung finden, somit stehen wir Eltern vor der Tür dieser Einrichtung und haben kaum Mitwirkungsrechte. Dies trifft auch die Schülervertretung, damit sind die Entscheidungen der oben genannten Gremien nur noch unter wirtschaftlichen Aspekten getroffen und die anfangs so euphorisch angekündigte Zusage der individuellen Förderung wird unseres Erachtens geopfert, denn die finanziellen Mittel entscheiden über den Bestand des RBZ nicht die Auszubildenden - Betroffenen.

Die demografischen Erhebungen sprechen von sinkenden Bevölkerungszahlen, dies spiegelt sich in absehbarer Zeit in immer weniger Schülerinnen und Schülern an unseren ländlichen Schulen wieder. Wenn in den ländlichen Regionen ein möglichst breites und wohnortnahes Bildungsangebot aufrecht erhalten werden soll, müssen Kreise und Kommunen als Schulträger andere Möglichkeiten und Wege beschreiten, dies sehen wir genauso. Das neue Schulgesetz eröffnet ihnen neue Möglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler ein breites Bildungsangebot in erreichbarer Nähe vorzuhalten, indem sich Gemeinden zu Schulverbänden zusammenschließen, die dann die Verantwortung für mehrere Schulen mit möglichst allen Bildungsgängen übernehmen. Als Voraussetzung sehen wir jedoch, es dürfen nicht nur finanzielle und wirtschaftliche Maßstäbe angesetzt werden, sondern auch die Wünsche und Meinungen der Eltern, denn sie tragen die weiteren Kosten der Schülerbeförderung etc. und der Kontakt unter den SchülerInnen muss einen größeren Gesichtspunkt erhalten und entsprechend berücksichtigt werden, da der soziale und gesellschaftliche Umgang sehr wichtig ist.

Das neue Schulgesetz wird teilweise nur unter wirtschaftlichen Punkten betrachtet und gesehen, was unserer Meinung nicht sein darf. Eine gute und entsprechende Bildung benötigt mehr Investitionen und Ressourcen, ob hierfür immer finanzielle Mittel nötig sind muss individuell geklärt werden. Der Ansatz jedes Kind, jeden Schüler und Jugendlichen individuell zu fördern und zu fordern ist ein Schritt den wir begrüßen und unterstützen. Jede Sparmassnahme verschärft die jetzigen Bedingungen und grenzt immer mehr SchülerInnen aus. Die Anfangs genannte Devise unserer Bildungsministerin „Ein neues Verständnis von Schule ist gefragt“ muss mit Leben gefüllt werden, wir werden uns nicht verweigern oder querstellen, wir wollen hier mitentscheiden und mitgestalten auch mit den SchülerInnen für eine Bildung für alle, hierzu muss das Mehrheitsstimmrecht der LehrerInnen aufgehoben werden.

Wir wissen, dass die Haushaltskassen leer sind, allerdings sehen wir mit Sorge welche fatalen Folgen weitere Einschnitte in der Bildung bewirken und damit zusätzliche Probleme hervorrufen. Wer keine („vernünftige“) Schul- oder Aus- Bildung hat, wird uns zusätzliche Ausgaben kosten, hinter diesem Hintergrund sollten jetzt alle Anstrengungen und Möglichkeiten unternommen und genutzt werden, damit hier vorbeugend gehandelt wird.
Bildung geht uns alle an!

Es hat viele Gespräche und Sitzungen gegeben, in denen Wünsche und Anliegen zu diesem Gesetzentwurf formuliert wurden, aber finden können wir keinen. Wir finden uns dadurch nicht wieder, was wir im Gesetz auch feststellen müssen, denn die LehrerInnen bestimmen wie Schule ausgestaltet und arbeiten soll.

Wir sehen hier keinen Ansatz, dass Schule ein demokratischer Ort ist und dies lebt. Wir wünschen uns eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Position von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern. Wir möchten im Interesse eines anderen Verständnisses von Bildung und Schule endlich gleiche Bedingungen, denn

- Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
- das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1),
- Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden,
- Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
- Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der Zeugniserteilung,
- Grundsätze eines Förderkonzepts
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3),
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 33 Abs. 7),
- die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule (§ 40 Abs. 2),
- die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule,
- die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (§ 9 Abs. 4),
- die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs (§ 140 Abs. 2),

sind nicht nur Positionen der LehrerInnen, sondern betreffen auch SchülerInnen und Eltern, denn diese voran genannten Punkte entscheiden über eine zukunftsorientierte Bildung und Schule.

Dieser Gesetzentwurf schafft neue Perspektiven in der Bildung und für die Schule, jetzt sollten die demokratischen Grundgedanken ebenfalls Einzug halten, damit alle an Schule Beteiligten gleiche Bedingungen haben. Diesen Wunsch und diese Hoffnung verbinden wir mit dieser Stellungnahme.

Für den Landeselternbeirat der/für Gesamtschulen



Klaus-Dieter Harder
Der Vorsitzende

Geesthacht, 16. Juni 2006 kdh

Anmerkung

Wir sehen in den parteipolitischen Diskussionen, welche Schulform ist die richtige, eine unnötige Debatte und Energieverlust, da wir uns keine weiteren Auseinandersetzungen über unser bestehendes Schulsystem leisten können, wir brauchen eine gemeinsame und übergreifende Bildungspolitik, die für die Zukunft richtungsweisend und für unsere Kinder Verlässlichkeit garantiert.

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zum Entwurf eines
zur Weiterentwicklung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein
Neufassung des Schulgesetzes**

Gesetzestext Änderungen

§ 4 Auftrag der Schule: Bildungs- und Erziehungsziele

Nach Abs.2 Satz 2 wird der Bildungsauftrag der Schule u. a. auf die die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte begründenden christlichen Wertvorstellungen ausgerichtet. Im Grundgesetz selbst wird aber keineswegs auf christliche Wertvorstellungen abgehoben, vielmehr wird ausdrücklich der neutrale Begriff „religiös“ verwendet (Art 3 und 4 GG). Im Übrigen sei daran erinnert, dass unter dem Banner „christlicher Wertvorstellungen“ bis in das 20. Jahrhundert hinein auch viel Unheil angerichtet wurde. Wegen der gebotenen religiösen Neutralität gegenüber Schülerinnen und Schülern, die keiner christlichen Glaubensrichtung angehören, fordern wir deshalb einen Verzicht auf Nennung von „christlichen“ und Beschränkung auf „humanistische“ Wertvorstellungen.

In den Verhandlungen mit dem Hauptpersonalrat hinsichtlich des Rauch- und Alkoholverbotes wurde das Recht auf "individuelle Freizeitgestaltung" der Lehrkräfte durch den Verzicht auf Anwendung des Verbotes bei "mehrtägigen Veranstaltungen außerhalb der Schule" im Abs.9 Satz 4 anerkannt. Da Gleiches zumindest für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten muss, fordern wir folgende Erweiterung des Abs.9 Satz 4:

Bei mehrtägigen Veranstaltungen außerhalb der Schule gilt es für Lehrkräfte, Betreuungspersonal *und volljährige Schülerinnen und Schüler* in Gegenwart von *minderjährigen* Schülerinnen und Schülern.

Für Abs.10 Satz 2 wünschen wir zur Verpflichtung der Eltern, und auch ihnen selbst gegenüber, folgende Erweiterung:

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte *und Eltern* sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet.

§ 6 Auftrag der Schule: Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Wir lehnen ein bloßes Anhörungsrecht der Schulkonferenz nach § 65 Abs.2 Nr.2 bei der Einführung der Ganztagschule ab. Wir fordern deshalb für Abs.1 Satz 3 folgende Einfügung:

Die Einführung der Ganztagschule bedarf *der Zustimmung der Schulkonferenz und der Genehmigung* des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 7 Auftrag der Schule: Religionsunterricht

In Abs.2 Satz 2 wird geregelt, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen zu erteilen ist. Wegen der gebotenen religiösen Neutralität und um die zukünftig geplante Möglichkeit islamischen Religionsunterrichtes rechtlich abzusichern, fordern wir - unbeschadet unserer grundsätzlichen Kritik an einem konfessionell gebundenen Religionsunterricht - den Ersatz des Begriffes "Kirchen" durch den Begriff "*staatsvertraglich anerkannten Religionsgemeinschaften*".

§ 9 Gliederung des Schulwesens: Schularten

Wir begrüßen die in Abs.2 eröffnete grundsätzliche **Möglichkeit**, bestehende Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, lehnen jedoch die in Abs.2 Satz 3 formulierte Soll-Bestimmung für bestehende Gesamtschulen ab. Wir fordern deshalb den Entfall des Abs.2 Satz 3, da die Gesamtschulen bereits in Abs.2 Satz 2 mit erfasst sind.

Der beabsichtigte Beginn der zweiten Fremdsprache an Gymnasien in Jahrgangsstufe 6 regelmäßig durchzuführen, so dass die nach Abs.3 Satz 5 vorgesehene Schrägversetzung an das Gymnasium nach Abschluss der Orientierungsstufe nicht umgesetzt werden kann, sondern die Jahrgangsstufe sechs dort zu wiederholen ist und damit die Schullaufbahn unnötigerweise verlängert wird. Deshalb fordern wir, dass bereits nach Jahrgangsstufe fünf die Zuweisung an das Gymnasium zu prüfen ist.

§ 15 Schulverhältnis: Beurlaubungen

Da hier keine Aussagen getroffen werden, durch wen und für wie lange Beurlaubungen ausgesprochen werden können und was ein "wichtiger Grund" dafür sein könnte, fordern wir die zusätzliche Aussage, dass Einzelheiten des Verfahrens durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung geregelt werden.

§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung

An dieser Stelle soll eine Berücksichtigung von Teilleistungsstörungen in Anlehnung an den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 (Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben) **schulgesetzlich** verankert werden (siehe hierzu auch die Resolution des Bundeselternrates vom 21.05.2006 hinsichtlich der Berücksichtigung der von der WHO anerkannten Behinderungen „Legasthenie“ und „Dyskalkulie“). Wir fordern deshalb, in Abs.2 folgenden neuen Satz 2 aufzunehmen:

Hierbei sind anerkannte Teilleistungsstörungen in allen Bildungsgängen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fordern wir das für Bildung zuständige Ministerium auf:

1. Die Oberstufen (und vergleichbare Bildungsgänge) in die Anwendung des Erlasses vom 20.09.1985 „Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)“ entsprechend des o. a. KMK-Beschlusses einzubeziehen. Diese Regelung entspräche auch den vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer, in denen davon ausgegangen wird, dass die Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibschwäche zwar „in der Regel“ mit Abschluss der Jahrgangsstufe zehn endet, für die weiteren Jahrgangsstufen aber nicht ausgeschlossen wird (siehe hierzu beispielsweise die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999 „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“).
2. In der Kultusministerkonferenz darauf hinzuwirken, Folgeänderungen zum o. a. KMK-Beschluss vom 04.12.2003 in dem KMK-Beschluss „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 13.12.1973 i. d. F. v. 16.06.2000 (§ 6 Abs.5 Satz 3: „Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ...“) sowie in den einschlägigen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ vorzunehmen.

- § 17 Schulverhältnis: Weisungen, Beaufsichtigung**
Um einen „nahtlosen“ Übergang von der Beaufsichtigung durch die Schule zu einer Beaufsichtigung durch die Eltern zu gewährleisten, fordern wir in Abs.2 eine Klarstellung, dass die Aufsichtspflicht der Schule die **geplante** Unterrichtszeit umfasst, es sei denn, dass die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler **vorher** von einer Veränderung unterrichtet wurden.
- § 18 Schulverhältnis: Dauer des Schulbesuchs**
In Abs.2 fordern wir zur Klarstellung eine Erweiterung des Satz 2 analog der Regelung in Abs.4:
... nicht bestandene Abschlussprüfung *nach weiterem Schulbesuch* einmal zu wiederholen ...
Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, verstärkt Vorsorge dafür zu treffen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss im allgemein bildenden Schulsystem erreichen. Allerdings sind die hier als auch die in §§ 41 bis 45 vorgesehenen Regelungen untauglich, eine **Verbesserung** der Abschlussquoten zu erreichen, da nach den bisher gültigen Vergleichbarkeits-Regelungen eine Versetzung nach Jahrgangsstufe 10 den Hauptschulabschluss und eine Versetzung nach Jahrgangsstufe 11 den mittleren Schulabschluss beinhaltet. Die in Abs.3 getroffenen zusätzlichen Regelungen hinsichtlich der "nächst erreichbaren Abschlüsse" sind also lediglich Folgeregelungen aus der in den §§ 41-45 verankerten Absicht des Gesetzgebers, Abschlüsse nur noch nach Prüfungen (mit zentralen Aufgabenstellungen) zu vergeben, greifen aber darüber hinaus noch zu kurz (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu den §§ 41 bis 45). Aus unserer Sicht ist deshalb einzig die Einführung der flexiblen Übergangsphase am Ende der Hauptschule nach § 41 Abs.2 Satz 1 tauglich, eine Verringerung der Quote der Schülerinnen und Schüler ohne (Hauptschul-) Abschluss zu erreichen.
Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, **auch** an Gesamtschulen die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses bzw. mittleren Schulabschlusses für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen weitergehenden Schulabschluss anstreben, von dem erreichten individuellen Leistungsstand am Ende des jeweils ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe neun bzw. zehn abhängig zu machen.
- § 19 Schulverhältnis: Ende des Schulverhältnisses**
In Abs.3 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, Schülerinnen und Schüler zu entlassen, wenn sie einen Abschluss erlangt haben, aber aufgrund der Leistungen kein weiterer höherer Abschluss erwartet wird. Zwar ist die Absicht des Gesetzgebers zu begrüßen, ein unnötiges Verbleiben an der Schule ohne weitere Abschlussperspektive zu vermeiden, andererseits muss aber der bildungspolitische Auftrag absolut Vorrang haben, Schülerinnen und Schüler dem jeweils höchstmöglichen Bildungsabschluss zuzuführen. Deshalb ist In den hierzu nach Abs.3 Satz 3 zu erlassenden Verordnungen sicherzustellen, dass diese Vorschrift nur sehr restriktiv angewandt werden kann.
In der ursprünglichen Fassung des gültigen SchulG (§ 39 Abs.3) war hinsichtlich der beabsichtigten Regelungen zu Abs.4 Satz 1 der Zeitraum „im Verlauf eines Monats“ benannt worden. Zur Klarstellung der gesetzgeberischen Absicht fordern wir deshalb den Ersatz der Formulierung „... innerhalb von 30 Tagen ...“ durch die Formulierung „... innerhalb von 30 *aufeinander folgenden Kalendertagen* ...“. Eine Schulentlassung nach Abs.4 stellt (in Verbindung mit Abs.5 Satz 2) eine besondere Härte dar. Wir fordern deshalb die Aufnahme einer

Dokumentationspflicht der Schule über die erfolgte Belehrung der Betroffenen in einem neuen Satz 3:

Die Schule dokumentiert die Belehrung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern.

§ 22 **Schulpflicht: Beginn der Vollzeitschulpflicht**

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, eine flexible Eingangsphase nach § 40 Abs.2 einzuführen. Den gänzlichen Verzicht auf die Regelungen des bisherigen § 42 Abs.3, der die Möglichkeit einer einmaligen Zurückstellung eröffnete, lehnen wir jedoch ab.

Nach Abs.3 Satz 1 wird für ein Kind, welches am 1.Juli geboren wurde und vorzeitig eingeschult werden soll, zumindest **erwogen**, dass es nicht erwarten lässt, dass es erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten kann. Für ein wenige Stunden früher, am 30.Juni geborenes und damit schulpflichtiges Kind, wird dies jedoch ohne **jegliche** Ausnahme vorausgesetzt.

Da dies in Einzelfällen von der Sache her aber durchaus gegeben sein kann, befürchten wir eine vermehrte, aber vermeidbare Zuweisung in Förderzentren. Wir fordern deshalb das Beibehalten der bisherigen Zurückstellungsmöglichkeit, wobei durchaus schärfere Anforderungen gestellt werden können, wie beispielsweise die Pflicht zur Einholung eines schulärztlichen oder schulpyschologischen Gutachtens, oder auch ein Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht.

§ 24 **Schulpflicht: Zuständige Schule**

Wir begrüßen die stärkere Verankerung der freien Wahl der Schulart nach Abs.1. Verwunderlich ist allerdings, dass Eltern nach Abs.1 Satz 1 nicht die Schulart "Gesamtschule" wählen können und auch in Abs.3 nicht von einer Wahl der Eltern, sondern nur von einer Aufnahme an der Gesamtschule gesprochen wird. Hier ist sowohl inhaltlich als auch in der Systematik nachzubessern:

1. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass an **allen** Schularten fehlende Aufnahmemöglichkeiten auftreten können und dann nach Abs.1 Satz 2 an die "zuständige Schule" verwiesen wird, ist es aus systematischen Gründen sinnvoll, in Abs.1 Satz 1 auch die Gesamtschulen aufzunehmen.
2. Aus den gleichen Gründen muss in Abs.1 auch für **alle** Schularten die in Abs.3 beabsichtigte Regelung der "von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemerkmale" (s.a. § 65 Abs.1 Nr. 19. - Aufgaben der Schulkonferenz) **als Querverweis** verankert werden.
3. Da die Schulkonferenzen der Gesamtschulen bei der Festlegung der Aufnahmemerkmale ohnehin an die schulgesetzliche Regelung des § 44 Abs.2 Satz 2 gebunden sind, kann auf diesen Hinweis in Abs.3 verzichtet werden.

Deshalb fordern wir den Verzicht auf Abs.3 in der bisherigen Form, die Aufnahme der Gesamtschulen in Abs.1 Satz 1 und schlagen für Abs.1 Satz 2 folgende Formulierungen vor:

Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemerkmale nicht besucht werden, ...

Darüber hinaus schlagen wir einen neuen Abs.3 vor, der das **Verfahren** der Nicht-Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei nicht ausreichenden Aufnahmemöglichkeiten unter Wahrung von Mitwirkungsrechten näher bestimmt:

Bei nicht ausreichenden Aufnahmemöglichkeiten

entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Mitwirkung je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Schulträgers und des Schulelternbeirates.

Nach Abs.6 kann die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund einer bestimmten Schule zuweisen. Da dies nur in wenigen Einzelfällen vorkommen wird, fordern wir hierzu die formale Aufnahme einer Anhörungspflicht der betroffenen Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus ist für einen solchen Fall die Übernahme zusätzlicher Kosten für die Schülerbeförderung zu regeln.

§ 25 Ergänzende Bestimmungen: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

Hinsichtlich der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen nach Abs.3 fordern wir folgende Klarstellungen:

1. **Querverweis** auf die Klassenkonferenz an dieser Stelle als Beschluss fassendes Organ (s. a. § 67 Abs.2 Nr. 7.) in den Fällen des Abs.3 Nr. 1. bis 4.
2. **Querverweis** auf die Schulkonferenz an dieser Stelle als Beschluss fassendes Organ in den Fällen des Abs.3 Nr. 5. Hierzu wird eine Folgeänderung in § 65 notwendig (siehe dort).

Darüber hinaus ist u. E. eine redaktionelle Änderung in Abs.6 Satz 1 notwendig: Das Wort "dieser" im zweiten Teilsatz hat keinen Bezug und ist deshalb durch die Worte "*die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler*" zu ersetzen.

§ 30 Datenschutz im Schulwesen: Erhebung und Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen

Nach Abs.7 Satz 2 sollen die allgemein bildenden Schulen Daten an die Agentur für Arbeit u. ä. übermitteln. Die Absicht des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis zu verbessern sind zwar zu begrüßen, allerdings steht dieser Absicht das höherwertige Rechtsgut der "informationellen Selbstbestimmung" entgegen, nach dem (auch staatliche) Datenerhebung und -verarbeitung auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken ist. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses oder zum Bezug von Leistungen der genannten Stellen verpflichtet, entfällt die Notwendigkeit der Datenübermittlung. Wir fordern deshalb den Entfall des Abs. 7 Satz 2. Hier ist ggf. die Expertise des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Wir sind der Auffassung, dass die Einschränkungen des Abs.9 hinsichtlich der Einsichtnahme und Auskunft über Schülerakten dem Grundgedanken des „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein“ i. d. F. v. 18.03.2003 widersprechen und insbesondere auch nicht durch § 10 IFG-SH gedeckt sind. Wir fordern deshalb den Entfall des Abs. 9 in der bisherigen Form, ggf. ist hierzu die Expertise des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Vielmehr fordern wir in Anlehnung an § 106 LBG folgende Formulierung des Abs.9:

Persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule, persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern, Unterlagen über getroffene Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs.3 Nr. 1 bis 4 sowie weitere Unterlagen, die für die Schülerin oder den Schüler

ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, sind nach zwei vollständigen Schuljahren zu entfernen oder zu vernichten.

- § 31 Datenschutz im Schulwesen: Wissenschaftliche Forschung in Schulen**
Zur Klarstellung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz wünschen wir hier einen Querverweis auf das Anhörungsrecht der Schulkonferenz nach § 65 Abs.2 Nr.5.
- § 37 Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiter und Schulleiterinnen: Schulleiterwahlausschuss**
Nach Abs. 5 Satz 2 wird für die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern das Vorhandensein einer Sekundarstufe II (Oberstufe) vorausgesetzt, obwohl auch an Schulen ohne Sekundarstufe II Schülerinnen und Schüler gemäß § 64 Abs.5 Satz 1 an den Entscheidungen der Schulkonferenzen mitwirken. Deshalb fordern wir eine entsprechende Änderung des Abs. 5 Satz 2 wie folgt:
An Schulen mit Jahrgangsstufen acht oder höher treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler, diese müssen mindestens die Jahrgangsstufe acht erreicht haben.
- § 40 Schularten: Grundschule**
Um frühzeitig dem Problem einer wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen zu begegnen, schlagen wir die Erweiterung des Abs.1 um einen neuen Satz 3 vor:
Hierbei wirkt die Schule durch frühzeitige Beobachtung und geeignete Maßnahmen der Ausbildung von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie entgegen.
- Zur schulgesetzlichen Verankerung der „verlässlichen Grundschule“ fordern wir die Erweiterung des Abs.2 um folgenden Satz 4:
Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen, Näheres bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.
- §§ 41-45 Schularten: Hauptschule, Realschule, Gymnasien, Gesamtschulen**
Nach dem Willen des Gesetzgebers werden zukünftig der Hauptschulabschluss an allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen, der mittlere Schulabschluss an allen weiterführenden allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Hauptschulen und das Abitur an allen weiterführenden Schulen mit Ausnahme der Haupt- und Realschulen vergeben werden können. Wir halten aus systematischen Gründen deswegen für sinnvoll, die Regelungen zu (insbesondere „verspäteten“) Abschlüssen und zur Oberstufe in eigene Paragraphen (mit dem Hinweis auf weitere Regelungen in den Verordnungen zu den einzelnen Schularten und den Zeugnis- und Versetzungsordnungen) auszugliedern.
Unbeachtlich einer - hinsichtlich der Regelungen zu Abschlüssen und zur Oberstufe – u. E. zu verändernden Struktur der §§ 41-45 fordern wir Änderungen zu folgenden Einzelaspekten (insbesondere hinsichtlich des Regelungen zur Erlangung eines Schulabschlusses):

- § 41 Abs.2 Satz 3 (Hauptschule) Die Freiwilligkeit des Besuches der flexiblen Übergangsphase am Ende der Hauptschule nach § 41 Abs.2 Satz 2 halten wir nach unserer Beurteilung des Verhaltens bildungsferner Familien und der Familien mit Migrationshintergrund allerdings für kontraproduktiv und sollte deshalb keinen Eingang in das Gesetz finden.
- § 42 (Realschule) Wir fordern die Einfügung eines zusätzlichen Abs.3, der Regelungen für Schülerinnen und Schülern trifft, die die Realschule nach Jahrgangsstufe zehn ohne bestandene Prüfung für den mittleren Schulabschluss verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 1 im neunten Jahrgang noch keinen Hauptschulabschluss erworben hatten.
- § 43 Abs.2 Satz 3 (Gymnasium) Wir fordern eine Erweiterung um Regelungen für Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium
- a) nach Jahrgangsstufe zehn ohne bestandene Prüfung für den mittleren Schulabschluss verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 1 im neunten Jahrgang noch keinen Hauptschulabschluss erworben hatten oder
 - b) nach Jahrgang elf ohne die schulische Voraussetzung für den Zugang zur Fachhochschule verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 im zehnten Jahrgang noch keinen mittleren Schulabschluss erworben hatten oder
 - c) nach Jahrgang zwölf ohne das Abitur und ohne die schulischen Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 im zehnten Jahrgang noch keinen mittleren Schulabschluss erworben hatten.
- § 43 Abs.2 Satz 4 (Gymnasium) Aus der Formulierung ergibt sich, dass die „Vermittlung schulischer Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule“ keinen eigenständigen Schulabschluss begründet. Wir fordern deshalb an dieser Stelle eine Klarstellung, ob den Schülerinnen und Schülern, die mit diesen „schulischen Voraussetzungen“ die Schule verlassen, der mittlere Schulabschluss (bzw. ein diesem gleichwertiger Abschluss) - entgegen der an anderer Stelle erklärten Absicht des Gesetzgebers – ohne vorherige Prüfung zuerkannt werden soll.
- § 44 Abs.1 Satz 1 (Integrierte Gesamtschule) Wir fordern den Entfall des letzten Halbsatzes „...sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden“, da dies ohnehin für alle Schularten und mit der Zusatzbedingung von „Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen“ gilt.
- § 44 Abs.1 Satz 2 (Integrierte Gesamtschule) Wir fordern den Entfall der Gleichstellungsformulierungen und die Bezeichnung der Abschlüsse als „Hauptschulabschluss“ bzw. „Mittlerer Schulabschluss“, da an Gesamtschulen die identischen „Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen“ wie im gegliederten Schulwesen durchgeführt werden und da auch an

Realschulen und Gymnasien keine „mit dem Haupt- bzw. mittleren Schulabschluss gleichgestellten“ Abschlüsse vergeben werden.

In Widerspruch zu § 18 Abs.3 Nr. 2 wird hier zur Versetzung in die Oberstufe die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss zur Bedingung gemacht. Die Gründe für diese (als solche unerwähnt bleibende) Abweichung und systematische Unterschiedlichkeit gegenüber den Regelungen zu Gymnasien in §43 erschließen sich uns nicht. Deshalb fordern wir eine Umformulierung der Nr. 2. und die Einfügung zusätzlicher Nr. 3. und 4. wie folgt:

2. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe zehn *in Verbindung mit einer Prüfung zum mittleren Schulabschluss.*

3. *nach einer Versetzung in die Jahrgangsstufe elf die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe. Die Versetzungsrichtlinien regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung (VO GS).*

4. *nach Bestehen der Abiturprüfung die Hochschulzugangsberechtigung.*

§ 44 Abs.1
(Integrierte
Gesamtschule)

Wir fordern die Einfügung eines zusätzlichen Satz 3, der Regelungen entsprechend der Anmerkungen zu § 43 Abs.2 Satz 2 der Gymnasien („verspätete“ Abschlüsse) enthält.

§ 44 Abs.2 Satz 1
(Integrierte
Gesamtschule)

Wir fordern den Entfall dieses Satzes, da inhaltlich bereits in den Regelungen des § 24 für alle Schularten ausführlich zu behandeln ist (s. a. unsere obigen Anmerkungen).

§ 46 **Schulart: Gemeinschaftsschule**

Wir lehnen ein bloßes Anhörungsrecht der betroffenen Schulen bei der Umwidmung zur Gemeinschaftsschule ab. Wir fordern deshalb für Abs.2 Satz 4 folgende Formulierung:

Die Änderung von Schulen in die Schulart Gemeinschaftsschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen.

Darüber hinaus ist folgende redaktionelle Änderung in Abs.2 Satz 1 notwendig: Da sich der Begriff eines „**gemeinsamen** pädagogischen Konzepts“ nicht auf die zweitgenannte „Schulartänderung bei Gesamtschulen“ beziehen kann, ist das Wort „gemeinsam“ zur Klarstellung in Klammern zu setzen.

§ 50 **Allgemeine Bestimmungen: Umfang der Aufgaben**

Wir lehnen den Verzicht auf die Verordnungsermächtigung für das für Bildung zuständige Ministerium (bisheriger § 53 Abs. 3) hinsichtlich der Festlegung von „Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung von Schulen“ ab. Auch wenn von dieser Ermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht worden sein soll (u. E. aber allein schon durch die Schulbau-Richtlinie und die Schulbauförderrichtlinie), hat allein das Vorhandensein dieser Vorschrift zu gewünschten Standards geführt. Einer Absenkung von Standards laut Aussage in der Begründung zu dieser Gesetzesvorlage können wir keinesfalls zustimmen.

- § 52 Unterstützung des Schulträgers**
In die Aufzählung des betroffenen Personenkreises soll das Betreuungspersonal (§ 33 Abs.2 Satz 1; Abs.3, 5 bis 7) aufgenommen werden.
- § 53 Allgemeine Bestimmungen: Schulentwicklungsplanung der Kreise**
Zur Einbeziehung der Kreiselternbeiräte in die Schulentwicklungsplanung der Kreise fordern wir folgende Erweiterung des Satz 2:
Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen, *die Kreiselternbeiräte sind anzuhören.*
- § 60 Errichtung von Schulen: Errichtung**
In der Neufassung dieser Vorschrift wird das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses als Genehmigungsvoraussetzung zur Errichtung einer Schule genannt, auf die Ermächtigung zur Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses durch die Schulaufsicht (bisheriger § 57 Abs.2) und damit zur Errichtungsverpflichtung des Schulträgers wird jedoch verzichtet. Vielmehr soll nach Abs.1 Satz 1 (unter Genehmigungsvorbehalt des Satz 2) allein der Schulträger über die Errichtung einer Schule entscheiden, ohne aber selbst dazu verpflichtet zu werden, ein öffentliches Bedürfnis zumindest der Sache nach festzustellen. Unbeschadet der Tatsache, dass andere öffentliche Bedürfnisse einem Antrag zur Errichtung einer Schule entgegenstehen können (insb. Das öffentliche Bedürfnis nach einem ausgeglichenen Haushalt des Schulträgers), fordern wir an dieser eine formale Verpflichtung des Schulträgers zur Ermittlung des öffentlichen Bedürfnisses im Rahmen der Erstellung des Schulentwicklungsplanes.
- § 63 Errichtung von Schulen: Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht**
Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Schulen nach § 65 Abs.2 Nr.3 im Genehmigungsverfahren fordern wir hier eine Klarstellung durch folgende Querverweis in Abs.2:
... Maßnahmen nach Anhörung des Schulträgers unter Berücksichtigung einer einzuholenden Stellungnahme der Schulkonferenz der betroffenen Schule anordnen.
- § 65 Konferenzen: Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz**
Wegen der besonderen Härte einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Nr. 5. (Überweisung an eine andere Schule) soll die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über einen diesbezüglichen Antrag an die Schulaufsicht in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz nach Abs.1, in denjenigen „Nummernbereich“, aufgenommen werden sowie in § 66 notwendig (siehe dort). Der Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.
Die mehrheitliche Zustimmung der Lehrkräfte spitzt die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Gruppen - SchülerInnen und Eltern – an der Schule zu und beeinträchtigt Arbeitsfähigkeit.
Für die unter Abs. 1 Punkt 1 – 13 ausgewiesenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schulkonferenz sollte eine Zweidrittelmehrheit der Schulkonferenzmitglieder erforderlich sein.
- § 66 Konferenzen: Lehrerkonferenz**
Wegen unserer Forderung nach Verlagerung der Entscheidungskompetenz hinsichtlich der besonders schwerwiegenden Ordnungsmaßnahme nach § 25

Abs.3 Nr. 5.(Überweisung an eine andere Schule) in die Schulkonferenz, fordern wir hier eine entsprechende Folgeänderung zur Formulierung des Abs.3 Nr.4 wie folgt:

den Antrag *an die Schulkonferenz* zur Überweisung in eine andere Schule ...

§ 67 **Konferenzen: Klassenkonferenz**

Um die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern zu stärken und deren Mitwirkungspflicht stärker zu verankern, fordern wir eine Erweiterung der Mitgliederzahl in Abs.1 um die jeweils ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Klassenelternbeirates sowie der Klassensprecherin oder des Klassensprechers.

Der Begriff der „Jahrgangskonferenz“ des bisherigen § 94 Abs.2 Satz 1 soll entfallen, weil laut Anmerkung zu Abs.1 in der Begründung zur Gesetzesvorlage das Kurssystem wegfällt. Diese Annahme bezieht sich allerdings nur auf die Sekundarstufe II und verkennt die Tatsache, dass in den Jahrgangsstufen neun und zehn der integrierten Gesamtschulen nahezu drei Viertel des Unterrichtes nicht mehr im Klassenverband sondern in Kursen stattfindet. Da diesem Umstand durch eine Verordnungsermächtigung in § 71 Abs.1 Satz 2 (Zusammensetzung der Elternversammlung bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichtes) grundsätzlich Rechnung getragen wird, fordern wir zur Gewährleistung einer effektiven Elternarbeit die Einfügung eines Abs.1 Satz 3 wie folgt:

*Wird der Unterricht **überwiegend** in einem Kurssystem erteilt, treten an die Stelle der Klassenkonferenzen die Jahrgangskonferenzen.*

Unbeschadet des Rechts der Schulkonferenz zur Festlegung von Grundsätzen nach § 65 Abs.1, muss die **konkrete** Ausgestaltung von Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern einem Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Eltern unterliegen. Deshalb fordern wir die Ergänzung des Abs.2 um folgenden Satz 2:

Beschlüsse der Klassenkonferenz mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern bedürfen der Zustimmung der Elternversammlung (§ 71).

§ 68 **Fachkonferenzen**

Zur Stärkung der Arbeit der Fachkonferenzen und zur stärkeren Verpflichtung der teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler zu einer verantwortlichen und aktiven Mitarbeit sowie ihrer Rechenschafts-Verpflichtung gegenüber den sie entsendenden Gremien fordern wir ihre **stimmberechtigte** Teilnahme an den Sitzungen, wie dies auch für die Schulkonferenz und für die Klassenkonferenz gilt, sofern letztere nicht als Versetzungs- oder Zeugnis-Konferenz tätig wird.

Zur Wahrung des Verfassungsgebotes der „staatlichen Aufsicht über das Schulwesen“ schlagen wir eine einschränkende Regelung analog des § 65 Abs.5 vor.

§ 70 **Konferenzen: Verfahrensgrundsätze**

In Abs.1 Satz 1 wird zwar festgelegt, dass Konferenzen wie bisher in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden sollen, gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass es für berufstätige Eltern mitunter sehr schwierig ist, ihre Teilnahme an den Konferenzen zu ermöglichen. Dies führt in der Praxis dazu, dass insbesondere

Männer nur in geringem Umfange für Elternarbeit gewonnen werden können. Wir fordern deshalb, folgende Erweiterung des Satz 1:

... außerhalb der Unterrichtsstunden statt; *soweit Eltern Mitglieder stellen, sind die Termine mit dem Schulelternbeirat abzustimmen.*

In Abs.3 Satz 2 wird bestimmt, dass eine Konferenz einberufen werden muss, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt. Diese Regelung mag für die Schulkonferenz wegen ihrer drittel-paritätischen Zusammensetzung nach § 64 Abs.2 ausreichend sein, jedoch nicht für die anderen Konferenzen in der weder die Gruppe der Schülerinnen und Schüler noch die der Eltern ein Drittel der Mitglieder stellt. Um aber auch diesen Gruppen die Möglichkeit zu eröffnen, eine (außerordentliche) Sitzung einberufen zu lassen, fordern wir folgende Ergänzung des Abs.3 Satz 2:

..., wenn ein Drittel der Mitglieder *oder die oder der Vorsitzende der Lehrerkonferenz, des Schulelternbeirates oder der Klassensprecherversammlung* es verlangt.

§ 71 **Elternvertretungen: Elternversammlung**

In den Jahrgangsstufen neun und zehn der integrierten Gesamtschulen findet nahezu drei Viertel des Unterrichtes nicht mehr im Klassenverband sondern in Kursen statt. Deshalb fordern wir das für Bildung zuständige Ministerium auf, im Rahmen der Verordnungsermächtigung in Abs.1 Satz 2 für diese Jahrgangsstufen der Gesamtschule eine **Jahrgangs-Elternversammlung** als Elternvertretung zu bestimmen.

Unbeschadet des Rechts der Schulkonferenz zur Festlegung von Grundsätzen nach § 65 Abs.1, muss die **konkrete** Ausgestaltung von Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern einem Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Eltern unterliegen. Deshalb fordern als Folgeänderung zu § 67 Abs.2 Satz 2 die Ergänzung des Abs.2 um folgenden Satz 3:

Die Elternversammlung entscheidet über Beschlüsse der Klassenkonferenz mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern.

§ 73 **Elternvertretungen: Klassenelternbeirat**

An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.1 das Wort „Elternbeirat“ durch das Wort „Klassenelternbeirat“ ersetzt werden.

Wir wollen das Angebot zur Mitwirkung an der Elternarbeit verstärken. Deshalb fordern wir hinsichtlich der Zusammensetzung des Klassenelternbeirates nach Abs.1 die Einfügung des Wortes „*mindestens*“ vor die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“.

§ 74 **Elternvertretungen: Schulelternbeirat**

Um die Basis der Elternarbeit zu verbreitern, insb. Auch hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse in weiteren Gremien, fordern wir, die Zusammensetzung des Schulelternbeirates in Abs.1 Satz 1 wie folgt zu erweitern und hinsichtlich der begrifflichen Einheitlichkeit (s. a. § 73 Abs.1) wie folgt zu formulieren:

Die Vorsitzenden der Klassenelternbeiräte und ihre jeweils ersten Vertreterinnen oder Vertreter bilden den Schulelternbeirat.

An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.1 Satz 2 das Wort „Elternbeiräte“ durch das Wort „Klassenelternbeiräte“ ersetzt werden.

Wir wollen das Angebot zur Mitwirkung an der Elternarbeit verstärken. Deshalb fordern wir hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes des Schulelternbeirates nach Abs.2 die Einfügung des Wortes „*mindestens*“ vor die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“.

Da die Zuständigkeiten des Schulelternbeirates an verschiedenen anderen Stellen beschrieben sind, fordern wir hier analog zu § 66 Abs.2 zur Klarstellung die Aufnahme eines neuen Abs.5:

Der Schulelternbeirat ist zuständig für

- 1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,*
- 2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern für den Schulleiterwahlausschuss,*
- 3. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz behandelt werden,*
- 4. Empfehlungen an die Schulkonferenz.*

§ 75 **Kreiselternbeirat**

Um die Pflicht zur aktiven Information des Kreiselternbeirates stärker zu betonen, fordern wir folgende Erweiterung des Abs.4 Satz 1:

*Die Schulaufsichtsbehörde des Kreises hat den Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen *mindestens einmal jährlich* zu informieren.*

Da die Aufgaben des Kreiselternbeirates an verschiedenen anderen Stellen beschrieben sind, fordern wir hier zur Klarstellung eine Erweiterung des Abs.5 Satz 1 wie folgt:

Der Kreiselternbeirat ist bei Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 140 Abs.3, bei der Schulentwicklungsplanung der Kreise nach § 53, bei Fragen der Schülerbeförderung nach § 116 Abs.1 und bei der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören.

§ 76 **Elternvertretungen: Landeselternbeirat**

(4) Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Schulelternbeiräte der jeweiligen Schulart an den Schulen und berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens, durch die Belange der Eltern und die jeweiligen Schulen berührt werden, z.B. bei Änderung von Stundentafeln und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln.

Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Wir haben folgende Änderung: der **fett** eingefügte Text soll übernommen werden und die durchgestrichenen Worte können entfallen/streichen.

Um die Pflicht zur aktiven Information des Landeselternbeirates stärker zu betonen, fordern wir folgende Erweiterung des Abs.4 Satz 2:

Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen **entsprechend den Entscheidungen und Anforderungen mindestens einmal jährlich** zu informieren und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Um die Basis der Elternarbeit zu verbreitern, fordern wir die Einfügung eines Abs.5, der die Beteiligung von Vertreterinnen oder Vertreter der Ersatzschulen analog zur Regelung des § 85 Abs.4 Satz 2 (Landesschülervertretung) wie folgt eröffnet:

Ersatzschulen können eine Vertreterin oder einen Vertreter in einen Landeselternbeirat nach Abs.1 entsenden.

§ 77 **Kreiselternbeirat: Kosten, Arbeitsgemeinschaften**

Um die Basis der Elternvertretung auch auf Kreis- und Landesebene zu verbreitern fordern wir eine Ausweitung der Mitglieder nach Abs.3 Satz 1 wie folgt:

Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte **sowie ihre jeweiligen ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** bilden jeweils eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 78 **Elternvertretungen: Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze**

Hinsichtlich einer Klarstellung zu „Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld“ in Abs.1 Satz 4 schlagen wir die Einfügung der Worte „gemäß Bundesreisekostengesetz“ vor.

§ 79 **Elternvertretungen: Amtszeit**

In die Bestimmung zur Amtszeit der Elternbeiräte nach Abs.1 ist die Verkürzung der Sekundarstufe I der Gymnasien auf fünf Jahre noch nicht eingeflossen. Darüber hinaus bedarf Satz 1 noch der Klarstellung, dass die Amtszeit nicht nur der Schulelternbeiratsvorstände zwei Jahre beträgt. An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.1 Satz 2 das Wort „Elternbeirat“ durch das Wort „Klassenelternbeirat“ ersetzt werden. Der Abs.1 soll also folgende Fassung erhalten:

Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Für die Jahrgangsstufen sieben bis neun des Gymnasiums wird der Klassenelternbeirat für die Dauer von drei Jahren und in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt. Gilt auch für die Gesamtschulen mit Oberstufe.

§ 80 **Elternvertretungen: Ausscheiden aus dem Amt**

An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.5 Satz 2 das Wort „Elternbeirats“ durch das Wort „Klassenelternbeirats“ ersetzt werden.

§ 94 Berufliches Gymnasium

Aus der Formulierung des Abs.2 Satz 2 ergibt sich, dass die „Vermittlung schulischer Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule“ keinen eigenständigen Schulabschluss begründet. Wir fordern deshalb an dieser Stelle eine Klarstellung, ob den Schülerinnen und Schülern, die mit diesen „schulischen Voraussetzungen“ die Schule verlassen, der mittlere Schulabschluss (bzw. ein diesem gleichwertiger Abschluss) - entgegen der an anderer Stelle erklärten Absicht des Gesetzgebers – ohne vorherige Prüfung zuerkannt werden soll.

§ 116 Schülerbeförderung

In Abs.1 Satz 3 wird auf das Recht der Träger der Schülerbeförderung auf Unterstützung durch die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler nach § 52 verwiesen. Daraus sollte sich u. E. aber auch eine entsprechende Pflicht zur Anhörung der Betroffenen ableiten. Daher fordern wir die Anfügung eines zusätzlichen Satz 4:

Vor Entscheidungen zu Fragen der Schülerbeförderung geben die Schulträger den betroffenen Schulkonferenzen, in Fällen des Satz 2 die Kreise den Kreiselternbeiräten, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Um einer möglichen weiteren „schleichenden“ Überwälzung der für den Schulbesuch notwendigen Schülerbeförderungskosten auf die Eltern entgegenzutreten, fordern wir für Abs.2 Satz 3 die Beibehaltung der Formulierung des bisherigen § 80 hinsichtlich einer Einschränkung auf eine mögliche außerschulische Nutzung von Fahrkarten:

Werden den Schülerinnen und Schülern Zeitkarten eines Unternehmens zur Verfügung gestellt, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes des Unternehmens neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann die Satzung ...

§ 128 Schulgestaltung

Wir fordern das für Bildung zuständige Ministerium auf, im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach Abs.2 Nr.3 dafür Sorge zu tragen, dass **allein** das Vorliegen von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie nicht zur Versagung eines Schulabschlusses führt. Vielmehr soll in den Abschlusszeugnissen mit einem entsprechenden Vermerk auf das Nicht-Einbeziehen dieser Teilleistungsstörungen verwiesen werden.

§ 137 Landesschulbeirat

In Abs.3 Nr.10. wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche als Mitglied des Landesschulbeirates bestimmt. Wegen der gebotenen religiösen Neutralität und der zukünftig geplanten Möglichkeit beispielsweise islamischen Religionsunterrichtes, fordern wir eine Formulierung analog unserer Anmerkungen zu § 7 Abs.2 Satz 2:

je eine Vertreterin oder Vertreter der staatsvertraglich anerkannten Religionsgemeinschaften,

Darüber hinaus schlagen wir eine Vertretung des für Jugend und Soziales zuständigen Ministeriums sowie die Einbeziehung weiterer schulpolitisch relevanter Kreise vor, wie beispielsweise den Landessportverband u. ä.

§ 140 Schulversuche, Erprobung anderer Mitwirkungsformen

Zur Klarstellung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen bzw.

Elternvertretungen fordern wir folgende Einfügungen:

1. In Abs.2 einen Querverweis auf die Anhörungsrechte der Schulkonferenz nach § 65 Abs.2 Nr. 1
2. In Abs.3 einen Querverweis auf die Anhörungsrechte der Kreiselternbeiräte nach § 75 Abs.5 Satz 1.

Für den Landeselternbeirat der/für Gesamtschulen



Klaus-dieter Harder
Der Vorsitzende

Geesthacht, 16. Juni 2006 kdh

Schulverbund „Blick über den Zaun“

Schule ist unsere Sache –

ein Appell an die Öffentlichkeit

Erklärung von Hofgeismar (14. November 2006)

In dem Netzwerk „Blick über den Zaun“ sind bundesweit 54 sehr unterschiedliche Schulen aller Schularten in staatlicher wie in freier Trägerschaft zusammengeschlossen. Was uns eint, sind gemeinsame pädagogische Grundüberzeugungen. Wir haben sie aus unserem Verständnis unseres Berufs und der leitenden Erziehungsziele unserer Gesellschaft gewonnen. Wir haben sie in einem Aufruf veröffentlicht. Wir haben daraus Standards abgeleitet (www.blickueberdenzaun.de), an denen wir uns orientieren. Nun appellieren wir an die Öffentlichkeit, die bessere Schule mit uns zu erstreiten: gegen die zunehmende Entsolidarisierung unserer Gesellschaft und bildungspolitische Fehlentwicklungen.

Wir skizzieren hier eine **Vision**. Sie soll kein „Serienmodell“ abbilden, sondern das Grundmuster einer guten Schule. Es lässt sehr unterschiedliche Formen der Verwirklichung zu.

Die Schule ist ein Gemeinschaftswerk aller Beteiligten, die mit- und füreinander Verantwortung übernehmen: Die Schule als „Polis“. Die Pädagoginnen und Pädagogen, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Kommune mit ihren Möglichkeiten und auch außerschulische Institutionen wirken zusammen, um mit dem Anspruch „Wir dürfen kein Kind verlieren“ Ernst zu machen. Sie handeln nach dem Grundsatz: Zuerst und vor allem kommt es darauf an, dass es den Kindern und Jugendlichen in der Schule an Leib und Seele gut geht. Das beginnt mit scheinbaren „Kleinigkeiten“, die aber bald als Standards gelten: ein gutes, nahrhaftes Frühstück oder Mittagessen, ein Gesundheits- und Beratungsdienst, ein flexibler, den Bedürfnissen der Kinder angepasster Tagesrhythmus, gute Möbel, Ausstattung der Schule mit vielfachen Lerngelegenheiten, Ausstattung der Klassen und Arbeitsplätze mit handlichen, anregenden, gut geordneten Materialien, genügend Platz zum Lernen, Spielen und Bewegen.

Zum Kern der Entwicklungsarbeit wird die Neugestaltung des Unterrichts und der Lernangebote. Die Vorgabe ist: Lernen muss - auch bei aller unverzichtbaren Mühe und Anstrengung - Freude machen, mit Anschauung und Erfahrung verbunden sein, geschieht am besten in der Auseinandersetzung mit bedeutsamen Gegenständen und findet darum oft auch außerhalb der Schule statt. Bewährung und Ernstfall gehören ebenso dazu wie Belehrung und systematisches Üben. Die Schule stellt hohe Anforderung an alle Beteiligten und bietet zugleich vielfältige Unterstützung.

Die Schule ist einladend, freundlich und anregend gestaltet, ein

Ort, an dem Kinder den ganzen Tag über gern und gut leben und lernen können. Niemand wird beschämt, niemand muss sich als Versager fühlen. Darum ist das Sitzenbleiben abgeschafft, der Unterricht ganz darauf ausgerichtet, der Unterschiedlichkeit der Kinder gerecht zu werden. Die Schule hat deshalb neue Formen der Leistungsbegleitung und -bewertung entwickelt: verpflichtende Beratungsgespräche, Lernvereinbarungen, Portfolios.

Die Schule arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich; so wird ihre ganze pädagogische Kreativität freigesetzt. Die starren Jahrgangsklassen sind durch flexible Lernformen und Lerngruppen ersetzt worden: An dieser Schule ist es beispielsweise normal, dass Zwölf- und Vierzehnjährige zusammen Englisch lernen oder im Labor experimentieren können. Haupt- und Nebenfächer gibt es an dieser Schule nicht: Theater, Handwerk, Musik oder Religion gelten als ebenso wichtig wie Englisch oder Mathematik. Der Umgang mit Sprache und Literatur ist nicht auf das Fach Deutsch beschränkt, sondern Aufgabe aller Fächer. Tests werden als diagnostische Hilfsmittel genutzt.

Die Schule arbeitet eng mit einem wissenschaftlichen Institut oder anderen Experten zusammen; gemeinsam wird beraten und beschlossen, wie Lernprozesse beobachtet und evaluiert werden können. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach dem individuellen Lernfortschritt bewertet. Als Orientierungsrahmen dienen fachliche Mindeststandards, die die Stufen des Lernens abbilden und an denen sich zeigen lässt, was bereits erreicht wurde. Am Ende der Schullaufbahn wird an Beispielleistungen aus allen Bereichen nachgewiesen, was ein Schüler/eine Schülerin gelernt hat und kann. Dieses Leistungsportfolio schließt den Nachweis elementarer, von allen verlangter und erreichbarer Grundkenntnisse und Kompetenzen ein. Ein verzweigtes, früh greifendes Unterstützungssystem sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs diese Grundkenntnisse nachweisen können. Sie verlassen die Schule mit einem Zeugnis, das von den abnehmenden Einrichtungen als Anschlussnachweis zu lesen ist und eine Übersicht über das gesamte Leistungsprofil enthält.

Wir appellieren an alle Menschen, die in Politik, Wirtschaft, Bildungsadministration und Erziehungswissenschaft Verantwortung tragen: Die Schulen brauchen Unterstützung, um ihren Auftrag zu erfüllen.

1. Wir wollen eine Schule, in der junge Menschen zu lebenszuversichtlichen, verantwortlichen, politikfähigen Bürgerinnen und Bürgern unseres demokratischen Gemeinwesens heranwachsen. Auch die beste Schule kann das nur leisten, wenn

alle Jugendlichen in unserer Gesellschaft eine Chance auf Arbeit und Anerkennung haben.

- Alle Jugendlichen brauchen einen Ausbildungsplatz mit der Aussicht, später eine sinnvolle, gesellschaftlich anerkannte Tätigkeit auszuüben.
 - Eine langfristige Neu- und Umverteilung aller Formen von Arbeit und ihrer Bewertung ist eine fundamentale Voraussetzung für gute Pädagogik und gute Schulen der Zukunft.
2. Wir wollen eine Schule, in der die - nach wie vor riesige - Ungleichheit der Bildungschancen so weit wie möglich abgebaut wird. Auch die beste Schule kann das nur leisten, wenn ihr Umfeld nicht zu stark belastet ist.
- Stadtentwicklungsmaßnahmen müssen Ballungszentren und soziale Brennpunkte aufbrechen und die „Gettoisierung“ sozial schwacher Familien soweit wie möglich verhindern.
 - Alle schulorganisatorischen Maßnahmen müssen dem Ziel einer angemessenen Mischung der Zusammensetzung der Schüler verpflichtet sein. Sie muss der Einwohnerstruktur der Kommune entsprechen.
3. Wir wollen eine Schule, in der Kinder lernen, mit Unterschieden zu leben, und in der sie so angenommen werden, wie sie sind, ohne beschämt oder für ihr Anderssein „bestraft“ zu werden. Auch die beste Schule kann das nur leisten, wenn sie verpflichtet ist, mit sehr unterschiedlich zusammengesetzten Klassen produktiv umzugehen.
- Die Frage nach der Struktur unseres gegliederten Schulwesens darf nicht länger tabu bleiben. Jede Schule hat die Verantwortung für die Kinder, die sie aufnimmt, ohne mit Selektionsmaßnahmen auf ihre Unterschiedlichkeit zu reagieren.
 - Die Maßnahmen des „Sitzenbleibens“ und der „Abstufung“ in eine andere Schulform oder der „Abschulung“ müssen verschwinden.
 - Für produktive Formen im Umgang mit Heterogenität müssen Anreize geschaffen werden (pädagogische Unterstützung, Ressourcen).
4. Wir wollen eine Schule, in der Kinder und Jugendliche alle wichtigen Bildungserfahrungen machen, alle ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Auch die beste Schule kann das nur leisten, wenn Bildung nicht allein auf kognitive Erträge reduziert wird.
- Die Ungleichwertigkeit der Fächer (das Gefälle zwischen Haupt- und Nebenfächern) und die starren Fächergrenzen

müssen überwunden werden. Gleichzeitig steht die Schule dafür gerade, dass am Ende der Schulzeit jeder - wirklicher jeder - Schüler seinen Fähigkeiten entsprechend ausreichend lesen, schreiben und rechnen kann. Dies ist Aufgabe aller Fächer.

- Leistungen in allen Bereichen müssen als prinzipiell gleichwertig anerkannt werden und bei der Vergabe von Berechtigungen zählen.
5. Wir wollen eine Schule, in der Kinder und Jugendliche erfahren, dass ihr Lernen hilfreich begleitet, ihre Arbeit wertgeschätzt, ihre Leistung gesehen und gewürdigt wird. Auch die beste Schule kann das nur leisten, wenn die Rahmenbedingungen solche Individualisierung ermöglichen.
- Die starre Jahrgangsklasse darf nicht die einzige und nicht die vorherrschende Lernformation sein.
 - Durch flexible Unterstützungssysteme (Team-Teaching, Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften und Ehrenamtlichen u..ä.) muss die Unterrichtssituation entzerrt werden.
 - Individualisierende Formen der Leistungsbegleitung und Leistungsbewertung müssen die normierenden Zensuren ergänzen, langfristig ersetzen.
6. Wir wollen eine Schule, die an sich selbst hohe Anforderungen stellt, sich an den eigenen Maßstäben orientiert und an ihnen ihre Arbeit selbstkritisch prüft. Auch die beste Schule kann das nur leisten, wenn Schulqualität sich an Vorgaben und Formen der Evaluation bemisst, die dem hier entworfenen Bild von Schule entsprechen.
- Formen und Verfahren der Evaluation müssen auf das Verstehen von Prozessen des Lernens gerichtet sein und von den Schulen in Zusammenarbeit mit Partnerinstituten gemeinsam verantwortet werden: Peer-Review-Verfahren, qualitative Studien, Beratung, diagnostische Tests etc.
 - Schulen können sich und ihre Leistungen selbstbewusst präsentieren. Ein öffentliches „Ranking“ zwischen Schulen darf es jedoch nicht geben.
7. Wir wollen eine Schule, in der die Möglichkeiten eines guten Zusammenlebens von Erwachsenen und Heranwachsenden institutionell gesichert sind. Auch die beste Schule kann dies nur leisten, wenn sie über die entsprechenden Ressourcen verfügt.
- Schule muss für die Heranwachsende und die Erwachsenen ein Ort sein, an dem alle gut leben und arbeiten können.
 - Die Erwachsenen brauchen genügend Zeit für die notwendige Zusammenarbeit untereinander und die Zuwendung zu den Kindern und Jugendlichen.

Wir appellieren an alle Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, an alle in der Jugend- und Sozialarbeit Tätigen, an alle Bürgerinnen und Bürger, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen:

Prüfen Sie unsere Maßstäbe für eine gute Schule. Wenn Sie mit ihnen übereinstimmen, fordern Sie sie ein. Helfen Sie mit, für die Ihnen und uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine Schule zu ermöglichen und zu gestalten, die diesen Maßstäben entspricht.

Aus eigener Kraft können Schulen diese Ziele nicht verwirklichen. Sie brauchen die Unterstützung der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Administration, der Medien, der gesamten Öffentlichkeit. Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen müssen wir zu einem tragfähigen Konsens kommen, der der Entwicklung unserer Schulen die Richtung weist und der von dem Bewusstsein getragen ist: Schule ist **unsere** Sache.

Auf einer gemeinsamen Tagung des Schulverbunds „Blick über den Zaun“ in der Evangelischen Akademie Hofgeismar, die von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde, haben am 14.11.2006 über 100 Schulleiter/innen und Lehrer/innen diese Erklärung einstimmig verabschiedet. Sie sind im Folgenden namentlich aufgeführt.

Ahrling, I. und Reinbacher-Kaulen, B./**Helene-Lange-Schule Wiesbaden**

Albrecht, A. und Kliche, M./**Offene Schule Kassel Waldau**

Alferding-Kühn, A. und Rögler, P./**Freiherr-vom-Stein-Schule Neckarsteinach**

Arlt, J. und Buschmann, R./**IGS Flensburg**

Bächtold, F. und Dembinski, V./**Ecole d Humanité CH-Goldern**

Balzer, H. und Morawietz, M./**Freie Schule Rügen**

Becker, M. und Flesch, H-M./**Bugenbagen-Schulen Hamburg**

Behrens, A./**IGS Franzisches Feld Braunschweig**

Beyer, K./**Offene Ganztagschule „Franz von Assisi“ Ilmenau**

Bier, H-G./**Schule Birklehof Hinterzarten**

Bohnert, S. und Waltenberg, B./**Reformschule Kassel**

Brügelmann, Hans/**Universität Siegen**

Brugger, J. und Rooschütz, St./**Pestalozzi-Schule Friedrichshafen**

Butt, H. und Heusler, M./**Gesamtschule Winterbude Hamburg**

Dahmani, E. und Lorenzen-Lemke, J./**Grundschule Klixbüll**

Ditzel, C. und Wrede, B./**Lobdeburgschule Jena**

Enders, K./**Landschlheim am Solling Holzminden**

Fiedler, A./**Clara-Grunwald-Schule Hamburg**

Franz, G-U. und Nolte, N./**IGS Kastellstraße Wiesbaden**

Gawert, M./**Peter-Petersen-Schule Am Rosenmaar Köln**

Geist, S. und Thurn, S./**Laborschule Bielefeld**

Ginter, H. und John, G./**Jenaplan-Schule Jena**

Gottschlich, Th. und Isbruch-Thiel, K./**Grundschule Adenbüttel**

Groeben, A.v.d./**Initiative „Blick über den Zaun“ Bielefeld**

Groninga, M. und v.Orlikowski, K-D./**Landschulheim Grovesmühle Veckenstedt**

Großpietsch, J. und Hanika, A./**Heinrich-von-Stephan-Oberschule Berlin**

Hagener, T. und Riekmann, B./**Max-Brauer-Schule Hamburg**

Harder, W./**Initiative „Blick über den Zaun“ Stuttgart**

Heidrich, Ch. und Risse, E./**Elsa-Brändström-Gymnasium Oberhausen**

Herchenbach, U. und Schöll, G./**Bodensee-Schule St.Martin Friedrichshafen**

Hinz, Alfred/**Initiative „Blick über den Zaun“ Friedrichshafen**

Hofmann, A. und Meißner, St./**St.Meinrad-Gymnasium Rottenburg**

Högner, C. und Kreutz, U./**Gesamtschule Holweide Köln**

Imlau, H./**Urspringschule Schelklingen**

Jordan, R. und Weimar, H./**Werner-Stephan-Oberschule Berlin**

Jud, P-G./**Französische Schule Tübingen**

Kaiser, Ingrid/**Initiative „Blick über den Zaun“ Frankfurt a.M.**

Kegler, U. und Reimann, Ch./**Montessori-Oberschule Potsdam**

Kleemann, N./**Montessori-Schule Greifswald**

Knies, A. und Stolzenberg, J./**Anne-Frank-Schule Bargebeide**

Kölling, M. und Schiffer, M./**Schule Schloss Salem**

Koltzsch, U. und Sterling, W./**Odenwaldschule Ober-Hambach**

Kroeger, H. und Stockey, A./**Oberstufen-Kolleg Bielefeld**

Langer, C./**Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Bünde**

Lenssen, F./**Landheim Schondorf**

Lippert, H. und Zeitlinger-Brückmann, G./**Freie Montessorischule Landau**

Luck, S./**ImPULS-Schule Schmiedefeld**

Lüthi, Armin/**Initiative „Blick über den Zaun“ CH-Goldern**

Meisterjahn-Knebel, G. und Sieber, M./**Gymnasium Schloss Hagerhof Bad Honnef**

Nachtwey, O. und Uster, W./**IGS List Hannover**

Nüssler, K. und Rasfeld, M./**Gesamtschule Holsterhausen Essen**

Oehlmann, R. und Wiedemann, K./**IGS Braunschweig-Querum**

Reinhardt, B. und Valach, E./**Grundschule Obervorchütz**

Seydel, O./**Hermann-Lietz-Schule**

Skladny, B. und Tetzlaff, C./**Ev.Schulzentrum Martinschule Greifswald**

Spengler, U. und Winden, H-W./**Maria-Montessori-Gesamtschule Krefeld**

Stahlbock, J./**Grundschule Betzendorf**

Vogell, U./**Montessori-Schule Hofheim**

Wienbeck, S./**Landschulheim Steinmühle Marburg**

Wilkening, St. und Vogelsaenger, W./**IGS Göttingen-Geismar**

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Entwurfssfassung vom 28.03.2006)**§ 2a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler**

Da wir Eltern uns auch nach Beginn der Volljährigkeit unserer Kinder zumindest bis zur Beendigung der Schullaufbahn für diese verantwortlich fühlen und um möglichen, durch schulische Probleme hervorgerufenen Kurzschlussreaktionen (wie in Erfurt im April 2002) vorbeugen zu können, fordern wir die Einfügung einer zusätzlichen Soll-Bestimmung zur Unterrichtung von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nach dem Muster des §4 des Schulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (s. Anlage), dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit i. Ü. durch den zuständigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt wurde (VGH B 2/04).

§ 4 Auftrag der Schule: Bildungs- und Erziehungsziele

Nach Abs.2 Satz 2 wird der Bildungsauftrag der Schule u. a. auf die die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte begründenden christlichen Wertvorstellungen ausgerichtet. Im Grundgesetz selbst wird aber keineswegs auf christliche Wertvorstellungen abgehoben, vielmehr wird ausdrücklich der neutrale Begriff „religiös“ verwendet (Art 3 und 4 GG). Im Übrigen sei daran erinnert, dass unter dem Banner „christlicher Wertvorstellungen“ bis in das 20. Jahrhundert hinein auch viel Unheil angerichtet wurde. Wegen der gebotenen religiösen Neutralität gegenüber Schülerinnen und Schülern, die keiner christlichen Glaubensrichtung angehören, fordern wir deshalb einen Verzicht auf Nennung von „christlichen“ und Beschränkung auf „humanistische“ Wertvorstellungen.

Diese Forderung wurde durch Verzicht auf Aufnahme des schulgesetzlichen Verbotes erfüllt – die unbefriedigende Erlasslage allerdings bleibt zunächst.

~~In den Verhandlungen mit dem Hauptpersonalrat hinsichtlich des Rauch- und Alkoholverbotes wurde das Recht auf "individuelle Freizeitgestaltung" der Lehrkräfte durch den Verzicht auf Anwendung des Verbotes bei "mehrtägigen Veranstaltungen außerhalb der Schule" im Abs.9 Satz 4 anerkannt. Da Gleiches zumindest für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten muss, fordern wir folgende Erweiterung des Abs.9 Satz 4:~~

~~Bei mehrtägigen Veranstaltungen außerhalb der Schule gilt es für Lehrkräfte, Betreuungspersonal und volljährige Schülerinnen und Schüler in Gegenwart von minderjährigen Schülerinnen und Schülern.~~

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~Für Abs.10 Satz 2 wünschen wir zur Verpflichtung der Eltern, und auch ihnen selbst gegenüber, folgende Erweiterung:~~

~~Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und Eltern sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet.~~

§ 6 Auftrag der Schule: Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Diese Forderung wurde insofern erfüllt, als nunmehr die Beschlussfassung über eine Einführung der Ganztagschule als Aufgabe der Schulkonferenz in §65 definiert wurde.

~~Wir lehnen ein bloßes Anhörungsrecht der Schulkonferenz nach § 65 Abs.2 Nr.2 bei der Einführung der Ganztagschule ab. Wir fordern deshalb für Abs.1 Satz 3 folgende Einfügung:~~

~~Die Einführung der Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz und der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.~~

§ 7 **Auftrag der Schule: Religionsunterricht**

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~In Abs.2 Satz 2 wird geregelt, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen zu erteilen ist. Wegen der gebotenen religiösen Neutralität und um die zukünftig geplante Möglichkeit islamischen Religionsunterrichtes rechtlich abzusichern, fordern wir –unbeschadet unserer grundsätzlichen Kritik an einem konfessionell gebundenen Religionsunterricht– den Ersatz des Begriffes "Kirchen" durch den Begriff "staatsvertraglich anerkannten Religionsgemeinschaften".~~

§ 9 **Gliederung des Schulwesens: Schularten**

Wir begrüßen die in Abs.2 eröffnete grundsätzliche Möglichkeit, bestehende Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, lehnen jedoch die in Abs.2 Satz 3 formulierte Soll-Bestimmung für bestehende Gesamtschulen ab. Wir fordern deshalb den Entfall des Abs.2 Satz 3, da die Gesamtschulen bereits in Abs.2 Satz 2 mit erfasst sind.

Der beabsichtigte Beginn der zweiten Fremdsprache an Gymnasien bereits in Jahrgangsstufe 6 wird regelmäßig dazu führen, dass die nach Abs.3 Satz 5 vorgesehene Schrägversetzung an das Gymnasium nach Abschluss der Orientierungsstufe nicht umgesetzt werden kann, sondern die Jahrgangsstufe sechs dort zu wiederholen sein und damit die Schullaufbahn unnötigerweise verlängert wird. Deshalb fordern wir, dass bereits nach Jahrgangsstufe fünf die Zuweisung an das Gymnasium zu prüfen ist.

§ 15 **Schulverhältnis: Beurlaubungen**

Da hier keine Aussagen getroffen werden, durch wen und für wie lange Beurlaubungen ausgesprochen werden können und was ein "wichtiger Grund" dafür sein könnte, fordern wir die zusätzliche Aussage, dass Einzelheiten des Verfahrens durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung geregelt werden.

§ 16 **Zeugnis, Leistungsbewertung**

An dieser Stelle soll eine Berücksichtigung von Teilleistungsstörungen in Anlehnung an den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 (Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben) schulgesetzlich verankert werden (siehe hierzu auch die Resolution des Bundeselternrates vom 21.05.2006 hinsichtlich der Berücksichtigung der von der WHO anerkannten Behinderungen „Legasthenie“ und „Dyskalkulie“). Wir fordern deshalb, in Abs.2 folgenden neuen Satz 2 aufzunehmen:

Hierbei sind anerkannte Teilleistungsstörungen in allen Bildungsgängen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fordern wir das für Bildung zuständige Ministerium auf:

1. Die Oberstufen (und vergleichbare Bildungsgänge) in die Anwendung des Erlasses vom 20.09.1985 „Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)“ entsprechend des o. a. KMK-Beschlusses einzubeziehen. Diese Regelung entspräche auch den vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer, in denen davon ausgegangen wird, dass die Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibschwäche zwar „in der Regel“ mit Abschluss der Jahrgangsstufe zehn endet, für die weiteren Jahrgangsstufen aber nicht ausgeschlossen wird (siehe hierzu beispielsweise die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999 „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“).
2. In der Kultusministerkonferenz darauf hinzuwirken, Folgeänderungen zum o. a. KMK-Beschluss vom 04.12.2003 in dem KMK-Beschluss „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 13.12.1973 i. d. F. v. 16.06.2000 (§ 6 Abs.5 Satz 3: „Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ...“) sowie in den einschlägigen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ vorzunehmen.

§ 17 Schulverhältnis: Weisungen, Beaufsichtigung

Um einen „nahtlosen“ Übergang von der Beaufsichtigung durch die Schule zu einer Beaufsichtigung durch die Eltern zu gewährleisten, fordern wir in Abs.2 eine Klarstellung, dass die Aufsichtspflicht der Schule die geplante Unterrichtszeit umfasst, es sei denn, dass die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler vorher von einer Veränderung unterrichtet wurden.

§ 18 Schulverhältnis: Dauer des Schulbesuchs

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~In Abs.2 fordern wir zur Klarstellung eine Erweiterung des Satz 2 analog der Regelung in Abs.4:~~

~~... nicht bestandene Abschlussprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal zu wiederholen ...~~

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, verstärkt Vorsorge dafür zu treffen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss im allgemein bildenden Schulsystem erreichen. Allerdings sind die hier, als auch die in §§ 41 bis 45 vorgesehenen Regelungen untauglich, eine Verbesserung der Abschlussquoten zu erreichen, da nach den bisher gültigen Vergleichbarkeits-Regelungen eine Versetzung nach Jahrgangsstufe 10 den Hauptschulabschluss und eine Versetzung nach Jahrgangsstufe 11 den mittleren Schulabschluss beinhaltet. Die in Abs.3 getroffenen zusätzlichen Regelungen hinsichtlich der "nächst erreichbaren Abschlüsse" sind also lediglich Folgeregelungen aus der in den §§ 41-45 verankerten Absicht des Gesetzgebers, Abschlüsse nur noch nach Prüfungen (mit zentralen Aufgabenstellungen) zu vergeben, greifen aber darüber hinaus noch zu kurz (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu den §§ 41 bis 45). Aus unserer Sicht ist deshalb einzig die Einführung der flexiblen Übergangsphase am Ende der Hauptschule nach § 41 Abs.2 Satz 1 tauglich, eine Verringerung der Quote der Schülerinnen und Schüler ohne (Hauptschul-) Abschluss zu erreichen.

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, auch an Gesamtschulen die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses bzw. mittleren Schulabschlusses für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen weitergehenden Schulabschluss anstreben, von dem erreichten individuellen Leistungsstand am Ende des jeweils ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe neun bzw. zehn abhängig zu machen.

§ 19 Schulverhältnis: Ende des Schulverhältnisses

In Abs.3 Satz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, Schülerinnen und Schüler zu entlassen, wenn sie einen Abschluss erlangt haben, aber aufgrund der Leistungen kein weiterer höherer Abschluss erwartet wird. Zwar ist die Absicht des Gesetzgebers zu begrüßen, ein unnötiges Verbleiben an der Schule ohne weitere Abschlussperspektive zu vermeiden, andererseits muss aber der bildungspolitische Auftrag absolut Vorrang haben, Schülerinnen und Schüler dem jeweils höchstmöglichen Bildungsabschluss zuzuführen. Deshalb ist In den hierzu nach Abs.3 Satz 3 zu erlassenden Verordnungen sicherzustellen, dass diese Vorschrift nur sehr restriktiv angewandt werden kann.

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~In der ursprünglichen Fassung des gültigen SchulG (§ 39 Abs.3) war hinsichtlich der beabsichtigten Regelungen zu Abs.4 Satz 1 der Zeitraum „im Verlauf eines Monats“ benannt worden. Zur Klarstellung der gesetzgeberischen Absicht fordern wir deshalb den Ersatz der Formulierung „... innerhalb von 30 Tagen ...“ durch die Formulierung „... innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen ...“.~~

Eine Schulentlassung nach Abs.4 stellt (in Verbindung mit Abs.5 Satz 2) eine besondere Härte dar. Wir fordern deshalb die Aufnahme einer Dokumentationspflicht der Schule über die erfolgte Belehrung der Betroffenen in einem neuen Satz 3:

Die Schule dokumentiert die Belehrung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern.

§ 22

Schulpflicht: Beginn der Vollzeitschulpflicht

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, eine flexible Eingangsphase nach § 40 Abs.2 einzuführen. Den gänzlichen Verzicht auf die Regelungen des bisherigen § 42 Abs.3, der die Möglichkeit einer einmaligen Zurückstellung eröffnete, lehnen wir jedoch ab.

Nach Abs.3 Satz 1 wird für ein Kind, welches am 1.Juli geboren wurde und vorzeitig eingeschult werden soll, zumindest erwogen, dass es nicht erwarten lässt, dass es erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten kann. Für ein wenige Stunden früher, am 30.Juni geborenes und damit schulpflichtiges Kind, wird dies jedoch ohne jegliche Ausnahme vorausgesetzt.

Da dies in Einzelfällen von der Sache her aber durchaus gegeben sein kann, befürchten wir eine vermehrte, aber vermeidbare Zuweisung in Förderzentren. Wir fordern deshalb das Beibehalten der bisherigen Zurückstellungsmöglichkeit, wobei durchaus schärfere Anforderungen gestellt werden können, wie beispielsweise die Pflicht zur Einholung eines schulärztlichen oder schulpyschologischen Gutachtens, oder auch ein Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht.

§ 24

Schulpflicht: Zuständige Schule

Wir begrüßen die stärkere Verankerung der freien Wahl der Schulart nach Abs.1. Verwunderlich ist allerdings, dass Eltern nach Abs.1 Satz 1 nicht die Schulart "Gesamtschule" wählen können und auch in Abs.3 nicht von einer Wahl der Eltern, sondern nur von einer Aufnahme an der Gesamtschule gesprochen wird. Hier ist sowohl inhaltlich als auch in der Systematik nachzubessern:

1. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass an allen Schularten fehlende Aufnahmemöglichkeiten auftreten können und dann nach Abs.1 Satz 2 an die "zuständige Schule" verwiesen wird, ist es aus systematischen Gründen sinnvoll, in Abs.1 Satz 1 auch die Gesamtschulen aufzunehmen.
2. Aus den gleichen Gründen muss in Abs.1 auch für alle Schularten die in Abs.3 beabsichtigte Regelung der "von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemerkmale" (s .a. § 65 Abs.1 Nr. 19. - Aufgaben der Schulkonferenz) als Querverweis verankert werden.
3. Da die Schulkonferenzen der Gesamtschulen bei der Festlegung der Aufnahmemerkmale ohnehin an die schulgesetzliche Regelung des § 44 Abs.2 Satz 2 gebunden sind, kann auf diesen Hinweis in Abs.3 verzichtet werden.

Deshalb fordern wir den Verzicht auf Abs.3 in der bisherigen Form, die Aufnahme der Gesamtschulen in Abs.1 Satz 1 und schlagen für Abs.1 Satz 2 folgende Formulierungen vor:

Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten *unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemerkmale* nicht besucht werden, ...

Darüber hinaus schlagen wir einen neuen Abs.3 vor, der das Verfahren der Nicht-Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei nicht ausreichenden Aufnahmemöglichkeiten unter Wahrung von Mitwirkungsrechten näher bestimmt:

Bei nicht ausreichenden Aufnahmemöglichkeiten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Mitwirkung je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Schulträgers und des Schulleiternbeirates.

Nach Abs.6 kann die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund einer bestimmten Schule zuweisen. Da dies nur in wenigen Einzelfällen vorkommen wird, fordern wir hierzu die formale Aufnahme einer Anhörungspflicht der betroffenen Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus ist für einen solchen Fall die Übernahme zusätzlicher Kosten für die Schülerbeförderung zu regeln.

§ 25

Ergänzende Bestimmungen: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

Hinsichtlich der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen nach Abs.3 fordern wir folgende Klarstellungen:

1. Querverweis auf die Klassenkonferenz an dieser Stelle als Beschluss fassendes Organ (s. a. § 67 Abs.2 Nr. 7.) in den Fällen des Abs.3 Nr. 1. bis 4.
2. Querverweis auf die Schulkonferenz an dieser Stelle als Beschluss fassendes Organ in den Fällen des Abs.3 Nr. 5. Hierzu wird eine Folgeänderung in § 65 notwendig (siehe dort).

Darüber hinaus ist u. E. eine redaktionelle Änderung in Abs.6 Satz 1 notwendig: Das Wort "dieser" im zweiten Teilsatz hat keinen Bezug und ist deshalb durch die Worte "*die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler*" zu ersetzen.

§ 30 Datenschutz im Schulwesen: Erhebung und Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~Nach Abs.7 Satz 2 sollen die allgemein bildenden Schulen Daten an die Agentur für Arbeit u. ä. übermitteln. Die Absicht des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis zu verbessern sind zwar zu begrüßen, allerdings steht dieser Absicht das höherwertige Rechtsgut der "informationellen Selbstbestimmung" entgegen, nach dem (auch staatliche) Datenerhebung und -verarbeitung auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken ist. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses oder zum Bezug von Leistungen der genannten Stellen verpflichtet, entfällt die Notwendigkeit der Datenübermittlung. Wir fordern deshalb den Entfall des Abs. 7 Satz 2. Hier ist ggf. die Expertise des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.~~

Wir sind der Auffassung, dass die Einschränkungen des Abs.9 hinsichtlich der Einsichtnahme und Auskunft über Schülerakten dem Grundgedanken des „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein“ i. d. F. v. 18.03.2003 widersprechen und insbesondere auch nicht durch § 10 IFG-SH gedeckt sind. Wir fordern deshalb den Entfall des Abs. 9 in der bisherigen Form, ggf. ist hierzu die Expertise des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Vielmehr fordern wir in Anlehnung an § 106 LBG folgende Formulierung des Abs.9:

Persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule, persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern, Unterlagen über getroffene Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs.3 Nr. 1 bis 4 sowie weitere Unterlagen, die für die Schülerin oder den Schüler ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, sind nach zwei vollständigen Schuljahren zu entfernen oder zu vernichten.

§ 31 Datenschutz im Schulwesen: Wissenschaftliche Forschung in Schulen

Zur Klarstellung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz wünschen wir hier einen Querverweis auf das Anhörungsrecht der Schulkonferenz nach § 65 Abs.2 Nr.5.

§ 37 Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiter und Schulleiterinnen: Schulleiterwahlausschuss

Nach Abs. 5 Satz 2 wird für die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern das Vorhandensein einer Sekundarstufe II (Oberstufe) vorausgesetzt, obwohl auch an Schulen ohne Sekundarstufe II Schülerinnen und Schüler gemäß § 64 Abs.5 Satz 1 an den Entscheidungen der Schulkonferenzen mitwirken. Deshalb fordern wir eine entsprechende Änderung des Abs. 5 Satz 2 wie folgt:

An Schulen mit Jahrgangsstufen acht oder höher treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler, diese müssen mindestens die Jahrgangsstufe acht erreicht haben.

§ 40 Schularten: Grundschule

Um frühzeitig dem Problem einer wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen zu begegnen, schlagen wir die Erweiterung des Abs.1 um einen

neuen Satz 3 vor:

Hierbei wirkt die Schule durch frühzeitige Beobachtung und geeignete Maßnahmen der Ausbildung von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie entgegen.

Zur schulgesetzlichen Verankerung der „verlässlichen Grundschule“ fordern wir die Erweiterung des Abs.2 um folgenden Satz 4:

Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen, Näheres bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

§§ 41-45 Schularten: Hauptschule, Realschule, Gymnasien, Gesamtschulen

Nach dem Willen des Gesetzgebers werden zukünftig der Hauptschulabschluss an allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen, der mittlere Schulabschluss an allen weiterführenden allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Hauptschulen und das Abitur an allen weiterführenden Schulen mit Ausnahme der Haupt- und Realschulen vergeben werden können. Wir halten aus systematischen Gründen deswegen für sinnvoll, die Regelungen zu (insbesondere „verspäteten“) Abschlüssen und zur Oberstufe in eigene Paragraphen (mit dem Hinweis auf weitere Regelungen in den Verordnungen zu den einzelnen Schularten und den Zeugnis- und Versetzungsordnungen) auszugliedern.

Unbeachtlich einer - hinsichtlich der Regelungen zu Abschlüssen und zur Oberstufe – u. E. zu verändernden Struktur der §§ 41-45 fordern wir Änderungen zu folgenden Einzelaspekten (insbesondere hinsichtlich des Regelungen zur Erlangung eines Schulabschlusses):

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 41 Abs.2 Satz 3
(Hauptschule) | Die Freiwilligkeit des Besuches der flexiblen Übergangsphase am Ende der Hauptschule nach § 41 Abs.2 Satz 2 halten wir nach unserer Beurteilung des Verhaltens bildungsferner Familien und der Familien mit Migrationshintergrund allerdings für kontraproduktiv und sollte deshalb keinen Eingang in das Gesetz finden. |
| § 42
(Realschule) | Wir fordern die Einfügung eines zusätzlichen Abs.3, der Regelungen für Schülerinnen und Schülern trifft, die die Realschule nach Jahrgangsstufe zehn ohne bestandene Prüfung für den mittleren Schulabschluss verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 1 im neunten Jahrgang noch keinen Hauptschulabschluss erworben hatten. |
| § 43 Abs.2 Satz 3
(Gymnasium) | Wir fordern eine Erweiterung um Regelungen für Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium
a) nach Jahrgangsstufe zehn ohne bestandene Prüfung für den mittleren Schulabschluss verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 1 im neunten Jahrgang noch keinen Hauptschulabschluss erworben hatten oder
b) nach Jahrgang elf ohne die schulische Voraussetzung für den Zugang zur Fachhochschule verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 im zehnten Jahrgang noch keinen mittleren Schulabschluss erworben hatten oder
c) nach Jahrgang zwölf ohne das Abitur und ohne die schulischen Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule verlassen oder verlassen müssen und gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 im zehnten Jahrgang noch keinen mittleren Schulabschluss erworben hatten. |
| § 43 Abs.2 Satz 4
(Gymnasium) | Aus der Formulierung ergibt sich, dass die „Vermittlung schulischer Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule“ keinen eigenständigen Schulabschluss begründet. Wir fordern deshalb an dieser Stelle eine Klarstellung, ob den Schülerinnen und Schülern, die mit diesen „schulischen Voraussetzungen“ die Schule verlassen, der |

mittlere Schulabschluss (bzw. ein diesem gleichwertiger Abschluss) - entgegen der an anderer Stelle erklärten Absicht des Gesetzgebers – ohne vorherige Prüfung zuerkannt werden soll.

§ 44 Abs.1 Satz 1
(Integrierte
Gesamtschule)

Wir fordern den Entfall des letzten Halbsatzes „...sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden“, da dies ohnehin für alle Schularten und mit der Zusatzbedingung von „Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen“ gilt.

§ 44 Abs.1 Satz 2
(Integrierte
Gesamtschule)

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~Wir fordern den Entfall der Gleichstellungsformulierungen und die Bezeichnung der Abschlüsse als „Hauptschulabschluss“ bzw. „Mittlerer Schulabschluss“, da an Gesamtschulen die identischen „Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen“ wie im gegliederten Schulwesen durchgeführt werden und da auch an Realschulen und Gymnasien keine „mit dem Haupt- bzw. mittleren Schulabschluss gleichgestellten“ Abschlüsse vergeben werden.~~

Nachträgliche Anmerkung: Das für Bildung zuständige Ministerium soll aufgefordert werden, unter Wahrnehmung der Gestaltungsfreiheit der „Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 27.09.1996), der für die Schulart „Integrierte Gesamtschule“ spezifischen Stundentafel bei der Ausgestaltung der Prüfung zum mittleren Schulabschluss Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass in der „Verordnung Gesamtschulen“ wie bisher (!) ein weiteres Hauptfach (Weltkunde oder das gewählte Fach aus dem Wahlpflichtbereich-I, in der Regel: 2. Fremdsprache oder Technik oder Wirtschaftslehre) nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle des Prüfungsfaches Mathematik oder Englisch treten kann.

In Widerspruch zu § 18 Abs.3 Nr. 2 wird hier zur Versetzung in die Oberstufe die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss zur Bedingung gemacht. Die Gründe für diese (als solche unerwähnt bleibende) Abweichung und systematische Unterschiedlichkeit gegenüber den Regelungen zu Gymnasien in §43 erschließen sich uns nicht. Deshalb fordern wir eine Umformulierung der Nr. 2. und die Einfügung zusätzlicher Nr. 3. und 4. wie folgt:

2. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe zehn *in Verbindung mit einer Prüfung zum mittleren Schulabschluss.*

3. *nach einer Versetzung in die Jahrgangsstufe elf die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe. Die Versetzungsrichtlinien regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung (VO GS).*

4. *nach Bestehen der Abiturprüfung die Hochschulzugangsberechtigung.*

§ 44 Abs.1
(Integrierte
Gesamtschule)

Wir fordern die Einfügung eines zusätzlichen Satz 3, der Regelungen entsprechend der Anmerkungen zu § 43 Abs.2 Satz 2 der Gymnasien („verspätete“ Abschlüsse) enthält.

§ 44 Abs.2 Satz 1
(Integrierte
Gesamtschule)

Wir fordern den Entfall dieses Satzes, da inhaltlich bereits in den Regelungen des § 24 für alle Schularten ausführlich zu behandeln ist (s. a. unsere obigen Anmerkungen).

§ 46

Schulart: Gemeinschaftsschule

Wir lehnen ein bloßes Anhörungsrecht der betroffenen Schulen bei der Umwidmung zur Gemeinschaftsschule ab. Wir fordern deshalb für Abs.2 Satz 4 folgende Formulierung:

Die Änderung von Schulen in die Schulart Gemeinschaftsschule bedarf der Zustimmung der

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~Darüber hinaus ist folgende redaktionelle Änderung in Abs.2 Satz 1 notwendig: Da sich der Begriff eines „gemeinsamen pädagogischen Konzepts“ nicht auf die zweitgenannte „Schulartänderung bei Gesamtschulen“ beziehen kann, ist das Wort „gemeinsam“ zur Klarstellung in Klammern zu setzen.~~

§ 50 Allgemeine Bestimmungen: Umfang der Aufgaben

Wir lehnen den Verzicht auf die Verordnungsermächtigung für das für Bildung zuständige Ministerium (bisheriger § 53 Abs. 3) hinsichtlich der Festlegung von „Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung von Schulen“ ab. Auch wenn von dieser Ermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht worden sein soll (u. E. aber allein schon durch die Schulbau-Richtlinie und die Schulbauförderrichtlinie), hat allein das Vorhandensein dieser Vorschrift zu gewünschten Standards geführt. Einer Absenkung von Standards laut Aussage in der Begründung zu dieser Gesetzesvorlage können wir keinesfalls zustimmen.

§ 52 Unterstützung des Schulträgers

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung erfüllt.

~~In die Aufzählung des betroffenen Personenkreises soll das Betreuungspersonal (§ 33 Abs.2 Satz 1; Abs.3, 5 bis 7) aufgenommen werden.~~

§ 53 Allgemeine Bestimmungen: Schulentwicklungsplanung der Kreise

Zur Einbeziehung der Kreiselternbeiräte in die Schulentwicklungsplanung der Kreise fordern wir folgende Erweiterung des Satz 2:

Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen, *die Kreiselternbeiräte sind anzuhören.*

§ 60 Errichtung von Schulen: Errichtung

In der Neufassung dieser Vorschrift wird das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses als Genehmigungsvoraussetzung zur Errichtung einer Schule genannt, auf die Ermächtigung zur Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses durch die Schulaufsicht (bisheriger § 57 Abs.2) und damit zur Errichtungsverpflichtung des Schulträgers wird jedoch verzichtet. Vielmehr soll nach Abs.1 Satz 1 (unter Genehmigungsvorbehalt des Satz 2) allein der Schulträger über die Errichtung einer Schule entscheiden, ohne aber selbst dazu verpflichtet zu werden, ein öffentliches Bedürfnis zumindest der Sache nach festzustellen. Unbeschadet der Tatsache, dass andere öffentliche Bedürfnisse einem Antrag zur Errichtung einer Schule entgegenstehen können (insb. Das öffentliche Bedürfnis nach einem ausgeglichenen Haushalt des Schulträgers), fordern wir an dieser eine formale Verpflichtung des Schulträgers zur Ermittlung des öffentlichen Bedürfnisses im Rahmen der Erstellung des Schulentwicklungsplanes.

§ 63 Errichtung von Schulen: Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Schulen nach § 65 Abs.2 Nr.3 im Genehmigungsverfahren fordern wir hier eine Klarstellung durch folgende Querverweis in Abs.2:

... Maßnahmen nach Anhörung des Schulträgers *unter Berücksichtigung einer einzuholenden Stellungnahme der Schulkonferenz der betroffenen Schule* anordnen.

§ 65 Konferenzen: Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

Wegen der besonderen Härte einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Nr. 5. (Überweisung an eine andere Schule) soll die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über einen diesbezüglichen Antrag an die Schulaufsicht in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz nach Abs.1, in denjenigen „Nummernbereich“, aufgenommen werden, der dem Vorbehalt des Abs.5. unterliegt. Hierzu werden Folgeänderungen hinsichtlich des „Nummernkreises“ in Abs.5 sowie in § 66 notwendig (siehe dort).

§ 66

Konferenzen: Lehrerkonferenz

Wegen unserer Forderung nach Verlagerung der Entscheidungskompetenz hinsichtlich der besonders schwerwiegenden Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs.3 Nr. 5.(Überweisung an eine andere Schule) in die Schulkonferenz, fordern wir hier eine entsprechende Folgeänderung zur Formulierung des Abs.3 Nr.4 wie folgt:
den Antrag *an die Schulkonferenz* zur Überweisung in eine andere Schule ...

§ 67

Konferenzen: Klassenkonferenz

Um die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern zu stärken und deren Mitwirkungspflicht stärker zu verankern, fordern wir eine Erweiterung der Mitgliederzahl in Abs.1 um die jeweils ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Klassenelternbeirates sowie der Klassensprecherin oder des Klassensprechers.

Der Begriff der „Jahrgangskonferenz“ des bisherigen § 94 Abs.2 Satz 1 soll entfallen, weil laut Anmerkung zu Abs.1 in der Begründung zur Gesetzesvorlage das Kurssystem wegfällt. Diese Annahme bezieht sich allerdings nur auf die Sekundarstufe II und verkennt die Tatsache, dass in den Jahrgangsstufen neun und zehn der integrierten Gesamtschulen nahezu drei Viertel des Unterrichtes nicht mehr im Klassenverband sondern in Kursen stattfindet. Da diesem Umstand durch eine Verordnungsermächtigung in § 71 Abs.1 Satz 2 (Zusammensetzung der Elternversammlung bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichtes) grundsätzlich Rechnung getragen wird, fordern wir zur Gewährleistung einer effektiven Elternarbeit die Einfügung eines Abs.1 Satz 3 wie folgt:

Wird der Unterricht überwiegend in einem Kurssystem erteilt, treten an die Stelle der Klassenkonferenzen die Jahrgangskonferenzen.

Unbeschadet des Rechts der Schulkonferenz zur Festlegung von Grundsätzen nach § 65 Abs.1, muss die konkrete Ausgestaltung von Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern einem Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Eltern unterliegen. Deshalb fordern wir die Ergänzung des Abs.2 um folgenden Satz 2:

Beschlüsse der Klassenkonferenz mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern bedürfen der Zustimmung der Elternversammlung (§ 71).

§ 68

Fachkonferenzen

Zur Stärkung der Arbeit der Fachkonferenzen und zur stärkeren Verpflichtung der teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler zu einer verantwortlichen und aktiven Mitarbeit sowie ihrer Rechenschafts-Verpflichtung gegenüber den sie entsendenden Gremien fordern wir ihre stimmberechtigte Teilnahme an den Sitzungen, wie dies auch für die Schulkonferenz und für die Klassenkonferenz gilt, sofern letztere nicht als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz tätig wird. Zur Wahrung des Verfassungsgebotes der „staatlichen Aufsicht über das Schulwesen“ schlagen wir eine einschränkende Regelung analog des § 65 Abs.5 vor.

§ 70

Konferenzen: Verfahrensgrundsätze

In Abs.1 Satz 1 wird zwar festgelegt, dass Konferenzen wie bisher in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden sollen, gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass es für berufstätige Eltern mitunter sehr schwierig ist, ihre Teilnahme an den Konferenzen zu ermöglichen. Dies führt in der Praxis dazu, dass insbesondere Männer nur in geringem Umfange für Elternarbeit gewonnen werden können. Wir fordern deshalb, folgende Erweiterung des Satz 1:

... außerhalb der Unterrichtsstunden statt; soweit Eltern Mitglieder stellen, sind die Termine mit dem Schulelternbeirat abzustimmen.

In Abs.3 Satz 2 wird bestimmt, dass eine Konferenz einberufen werden muss, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt. Diese Regelung mag für die Schulkonferenz wegen

ihrer drittel-paritätischen Zusammensetzung nach § 64 Abs.2 ausreichend sein, jedoch nicht für die anderen Konferenzen in der weder die Gruppe der Schülerinnen und Schüler noch die der Eltern ein Drittel der Mitglieder stellt. Um aber auch diesen Gruppen die Möglichkeit zu eröffnen, eine (außerordentliche) Sitzung einberufen zu lassen, fordern wir folgende Ergänzung des Abs.3 Satz 2:

..., wenn ein Drittel der Mitglieder *oder die oder der Vorsitzende der Lehrerkonferenz, des Schulelternbeirates oder der Klassensprecherversammlung* es verlangt.

§ 71 **Elternvertretungen: Elternversammlung**

In den Jahrgangsstufen neun und zehn der integrierten Gesamtschulen findet nahezu drei Viertel des Unterrichtes nicht mehr im Klassenverband sondern in Kursen statt. Deshalb fordern wir das für Bildung zuständige Ministerium auf, im Rahmen der Verordnungsermächtigung in Abs.1 Satz 2 für diese Jahrgangsstufen der Gesamtschule eine Jahrgangs-Elternversammlung als Elternvertretung zu bestimmen.

Unbeschadet des Rechts der Schulkonferenz zur Festlegung von Grundsätzen nach § 65 Abs.1, muss die konkrete Ausgestaltung von Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern einem Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Eltern unterliegen. Deshalb fordern wir als Folgeänderung zu § 67 Abs.2 Satz 2 die Ergänzung des Abs.2 um folgenden Satz 3:

Die Elternversammlung entscheidet über Beschlüsse der Klassenkonferenz mit finanziellen Auswirkungen auf die Eltern.

§ 73 **Elternvertretungen: Klassenelternbeirat**

An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.1 das Wort „Elternbeirat“ durch das Wort „Klassenelternbeirat“ ersetzt werden.

Wir wollen das Angebot zur Mitwirkung an der Elternarbeit verstärken. Deshalb fordern wir hinsichtlich der Zusammensetzung des Klassenelternbeirates nach Abs.1 die Einfügung des Wortes „*mindestens*“ vor die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“.

§ 74 **Elternvertretungen: Schulelternbeirat**

Um die Basis der Elternarbeit zu verbreitern, insb. Auch hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse in weiteren Gremien, fordern wir, die Zusammensetzung des Schulelternbeirates in Abs.1 Satz 1 wie folgt zu erweitern und hinsichtlich der begrifflichen Einheitlichkeit (s. a. § 73 Abs.1) wie folgt zu formulieren:

Die Vorsitzenden der Klassenelternbeiräte und ihre jeweils ersten Vertreterinnen oder Vertreter bilden den Schulelternbeirat.

An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.1 Satz 2 das Wort „Elternbeiräte“ durch das Wort „Klassenelternbeiräte“ ersetzt werden.

Wir wollen das Angebot zur Mitwirkung an der Elternarbeit verstärken. Deshalb fordern wir hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes des Schulelternbeirates nach Abs.2 die Einfügung des Wortes „*mindestens*“ vor die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“.

Da die Zuständigkeiten des Schulelternbeirates an verschiedenen anderen Stellen beschrieben sind, fordern wir hier analog zu § 66 Abs.2 zur Klarstellung die Aufnahme eines neuen Abs.5:

Der Schulelternbeirat ist zuständig für

- 1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,*
- 2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern für den Schulleiterwahlausschuss,*
- 3. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der*

*Schulkonferenz behandelt werden,
4. Empfehlungen an die Schulkonferenz.*

§ 75 Kreiseltererbeirat

Um die Pflicht zur aktiven Information des Kreiselterbeirates stärker zu betonen, fordern wir folgende Erweiterung des Abs.4 Satz 1:

Die Schulaufsichtsbehörde *des Kreises* hat den Kreiselterbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen *mindestens einmal jährlich* zu informieren.

Da die Aufgaben des Kreiselterbeirates an verschiedenen anderen Stellen beschrieben sind, fordern wir hier zur Klarstellung eine Erweiterung des Abs.5 Satz 1 wie folgt:

Der Kreiselterbeirat ist bei Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 140 Abs.3, *bei der Schulentwicklungsplanung der Kreise nach § 53, bei Fragen der Schülerbeförderung nach § 116 Abs.1* und bei der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen *rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören.*

§ 76 Elternvertretungen: Landeselterbeirat

Die Nennung der „Änderung von Stundentafeln und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln“ als Belange, bei denen der Landeselterbeirat das für Bildung zuständige Ministerium insbesondere berät, könnte den falschen Eindruck einer abschließenden Aufzählung erwecken. Um die Eigenverantwortung des Landeselterbeirat bei der Definition dessen, was für ihn „wichtige allgemeine Fragen des Erziehungs- und Schulwesens“ sind, fordern wir den Entfall dieser Aufzählung.

Um die Pflicht zur aktiven Information des Landeselterbeirates stärker zu betonen, fordern wir folgende Erweiterung des Abs.4 Satz 2:

Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselterbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen *mindestens einmal jährlich* zu informieren und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Um die Basis der Elternarbeit zu verbreitern, fordern wir die Einfügung eines Abs.5, der die Beteiligung von Vertreterinnen oder Vertreter der Ersatzschulen analog zur Regelung des § 85 Abs.4 Satz 2 (Landeschülervertretung) wie folgt eröffnet:

Ersatzschulen können eine Vertreterin oder einen Vertreter in einen Landeselterbeirat nach Abs.1 entsenden.

§ 77 Kreiselterbeirat: Kosten, Arbeitsgemeinschaften

Um die Basis der Elternvertretung auch auf Kreis- und Landesebene zu verbreitern fordern wir eine Ausweitung der Mitglieder nach Abs.3 Satz 1 wie folgt:

Die Vorsitzenden der Kreiselterbeiräte und Landeselterbeiräte *sowie ihre jeweiligen ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter* bilden jeweils eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 78 Elternvertretungen: Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze

Hinsichtlich einer Klarstellung zu „Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld“ in Abs.1 Satz 4 schlagen wir die Einfügung der Worte „gemäß Bundesreisekostengesetz“ vor.

§ 79 Elternvertretungen: Amtszeit

Diese Forderung wurde durch eine sinngemäße Formulierung weitgehend erfüllt.

~~In die Bestimmung zur Amtszeit der Elternbeiräte nach Abs.1 ist die Verkürzung der Sekundarstufe I der Gymnasien auf fünf Jahre noch nicht eingeflossen. Darüber hinaus bedarf Satz 1 noch der Klarstellung, dass die Amtszeit nicht nur der Schulelterbeiratsvorstände zwei Jahre beträgt. An verschiedenen Stellen wird für den~~

Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.1 Satz 2 das Wort „Elternbeirat“ durch das Wort „Klassenelternbeirat“ ersetzt werden. Der Abs.1 soll also folgende Fassung erhalten:

Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Für die Jahrgangsstufen sieben bis neun des Gymnasiums wird der Klassenelternbeirat für die Dauer von drei Jahren und in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt.

§ 80 Elternvertretungen: Ausscheiden aus dem Amt

An verschiedenen Stellen wird für den Begriff „Klassenelternbeirat“ missverständlich der verkürzte Begriff „Elternbeirat“ genutzt. Zur besseren Verständlichkeit soll deshalb in Abs.5 Satz 2 das Wort „Elternbeirats“ durch das Wort „Klassenelternbeirats“ ersetzt werden.

§ 94 Berufliches Gymnasium

Aus der Formulierung des Abs.2 Satz 2 ergibt sich, dass die „Vermittlung schulischer Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule“ keinen eigenständigen Schulabschluss begründet. Wir fordern deshalb an dieser Stelle eine Klarstellung, ob den Schülerinnen und Schülern, die mit diesen „schulischen Voraussetzungen“ die Schule verlassen, der mittlere Schulabschluss (bzw. ein diesem gleichwertiger Abschluss) - entgegen der an anderer Stelle erklärten Absicht des Gesetzgebers – ohne vorherige Prüfung zuerkannt werden soll.

§ 116 Schülerbeförderung

In Abs.1 Satz 3 wird auf das Recht der Träger der Schülerbeförderung auf Unterstützung durch die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler nach § 52 verwiesen. Daraus sollte sich u. E. aber auch eine entsprechende Pflicht zur Anhörung der Betroffenen ableiten. Daher fordern wir die Anfügung eines zusätzlichen Satz 4:

Vor Entscheidungen zu Fragen der Schülerbeförderung geben die Schulträger den betroffenen Schulkonferenzen, in Fällen des Satz 2 die Kreise den Kreiselternbeiräten, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Forderung wurde durch eine Begrenzung der „angemessenen Kostenbeteiligung“ der Eltern auf nunmehr max. 30% der tatsächlichen Kosten weitgehend erfüllt.

~~Um einer möglichen weiteren „schleichenden“ Überwälzung der für den Schulbesuch notwendigen Schülerbeförderungskosten auf die Eltern entgegenzutreten, fordern wir für Abs.2 Satz 3 die Beibehaltung der Formulierung des bisherigen § 80 hinsichtlich einer Einschränkung auf eine mögliche außerschulische Nutzung von Fahrkarten:~~

~~Werden den Schülerinnen und Schülern Zeitkarten eines Unternehmens zur Verfügung gestellt, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes des Unternehmens neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann die Satzung...~~

§ 128 Schulgestaltung

Wir fordern das für Bildung zuständige Ministerium auf, im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach Abs.2 Nr.3 dafür Sorge zu tragen, dass allein das Vorliegen von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie nicht zur Versagung eines Schulabschlusses führt. Vielmehr soll in den Abschlusszeugnissen mit einem entsprechenden Vermerk auf das Nicht-Einbeziehen dieser Teilleistungsstörungen verwiesen werden.

§ 137 Landesschulbeirat

In Abs.3 Nr.10. wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche als Mitglied des Landesschulbeirates bestimmt. Wegen der gebotenen religiösen Neutralität und der zukünftig geplanten Möglichkeit beispielsweise

islamischen Religionsunterrichtes, fordern wir eine Formulierung analog unserer Anmerkungen zu § 7 Abs.2 Satz 2:

je eine Vertreterin oder Vertreter der *staatsvertraglich anerkannten Religionsgemeinschaften*,

Diese Forderung wurde durch die Aufnahme der Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen zumindest teilweise erfüllt.

Darüber hinaus schlagen wir eine Vertretung des für Jugend und Soziales zuständigen Ministeriums sowie die Einbeziehung weiterer schulpolitisch relevanter Kreise vor, wie beispielsweise den Landessportverband u. ä.

§ 140

Schulversuche, Erprobung anderer Mitwirkungsformen

Zur Klarstellung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen bzw. Elternvertretungen fordern wir folgende Einfügungen:

1. In Abs.2 einen Querverweis auf die Anhörungsrechte der Schulkonferenz nach § 65 Abs.2 Nr. 1
2. In Abs.3 einen Querverweis auf die Anhörungsrechte der Kreiselternbeiräte nach § 75 Abs.5 Satz 1.